MENNEMEYER & RÄDLER GBR
RECHTSANWÄLTE
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

RECHTSPRECHUNG DES BGH — I./2026

ÖFFENTLICHES RECHT UND UNIONSRECHT

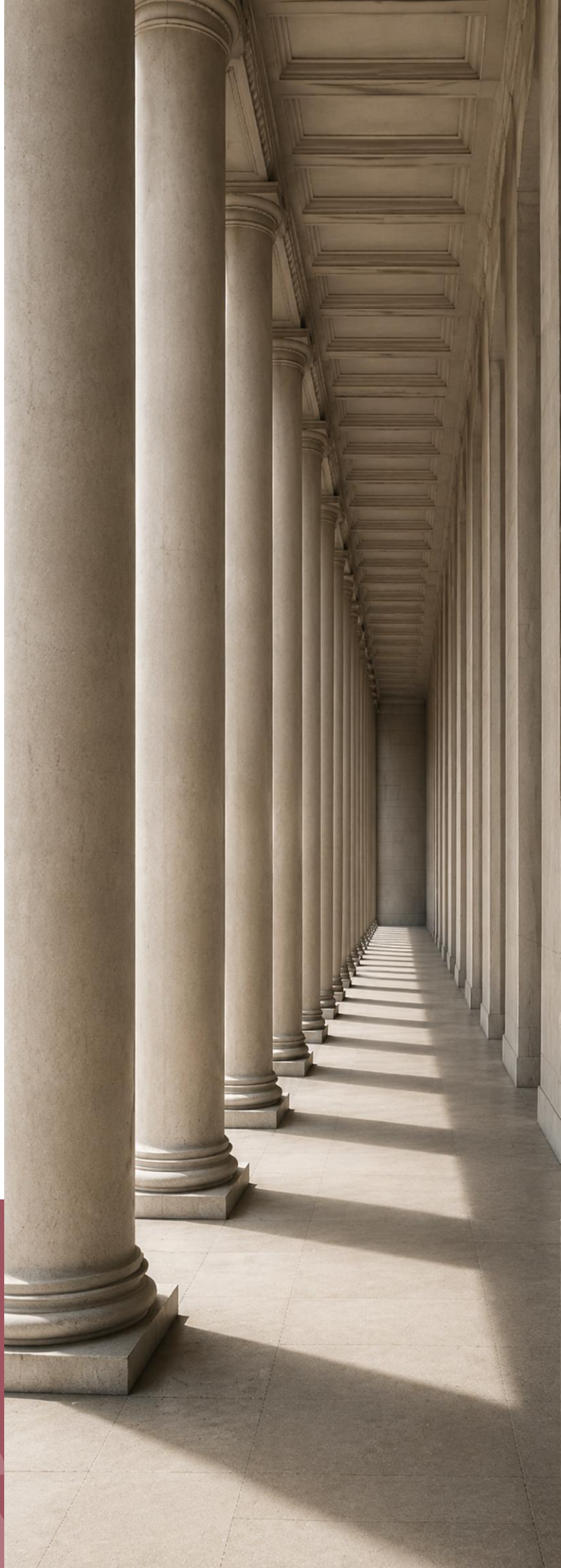
ZU DIESER AUSGABE

Diese Übersicht enthält die im ersten Halbjahr 2026 ergangenen Entscheidungen der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs zu öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen, zum Presse- und Äußerungsrecht, zum sonstigen öffentlichen Recht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht), zum Unionsrecht sowie zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Hervorzuheben ist das Urteil des III. Zivilsenats vom 09. Juli 2026 zur Entschädigung bei einer **unangemessenen Verfahrensdauer**. Danach sind Nachteile, die ein verklagter Schuldner mit Blick auf Verzugs- und Prozesszinsen durch eine unangemessene Verfahrensdauer erleidet, vom Schutzzweck des § 198 Abs. 1 GVG erfasst. Der VI. Zivilsenat entscheidet im Urteil vom 24. Februar 2026, dass das **Ansehen eines Staates** auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der völkerrechtskonformen Auslegung nicht als sonstiges Recht i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB zu qualifizieren ist. Im viel beachteten Urteil vom 23. März 2026 zur ersten **Klimaschutzklage** gegen einen Automobilhersteller urteilt ebenfalls der VI. Zivilsenat, dass das Inverkehrbringen von Pkw mit Verbrennungsmotoren keine eingriffsähnliche Vorwirkung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Verbrauchers entfaltet; die Verantwortung für eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch zukünftige radikale Klimaschutzgesetzgebung liege beim Gesetzgeber.

Berücksichtigt sind die bis zum 12. August 2026 veröffentlichten Entscheidungen. Die den Entscheidungen beigefügten Titel und Kernaussagen beruhen in der Regel nicht auf entsprechenden Angaben des Bundesgerichtshofs.

VON
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab) ·
Dr. Christin Schultze
Karlsruhe

2026



INHALT

ERSTES HALBJAHR 2026

I. Öffentlich-rechtliche Ersatzleistungen 4

a) Amtshaftung für Corona-Impfschäden 4

b) Fehlgeschlagene Aufwendungen 5

c) Entschädigung bei einer unangemessenen Verfahrensdauer 7

d) Wahrung der Klagefrist 8

II. Presse- und Äußerungsrecht 10

a) Der Schatz von Oggersheim 10

b) Ansehen eines Staates kein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB 12

c) Bezeichnung als Rechtsextremer 13

d) Bericht über Sportwettenanbieter 14

e) Die angebliche Hausgeburt 15

f) Bewusst unvollständige Berichterstattung 17

III. Weitere Entscheidungen zum öffentlichen Recht 19

a) Klimaschutzklage 19

b) Rückkehrpflicht VI 21

c) Gasnetz Salem 22

d) Leihmutterschaft 23

e) Beschwerdeberechtigung von Eltern 25

f) Durchsuchungsanordnung gegen Minderjährige 26

g) Fernunterrichtsschutzgesetz 28

h) Wohnungsvermittler 30

i) Pauschale Betreuervergütung 30

j) Beurkundung einer Regelung zum Vorkaufsrecht in einem Grundstückskaufvertrag 32

k) Zum gemeindlichen Vorkaufsrecht 34

l) Auskunftsansprüche im Zusammenhang mit möglichen Impfschäden 34

m) Werbung für medizinisches Cannabis 35

n) Ersatztank elektronischer Zigaretten 35

o) Auswahl der Kandidaten durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof 36

IV. Entscheidungen zum Unionsrecht 38

a) Immaterieller Schaden i.S.d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO 38

b) Rückkehrpflicht VI 40

c) Österreichische Online-Beglaubigungsverfahren 41

d) Vereinbarkeit der Prozesskostenhilfe für juristische Personen mit dem Unionsrecht 43

e) EuGH-Vorlage: Online-Diagnose 44

V. Entscheidungen zur Europäischen Menschenrechtskonvention 46

a) Auswahl der Kandidaten durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof 46

b) Leihmutterschaft 47

c) Klimaschutzklage 47

I ABSCHNITT I
Öffentlich-rechtliche Ersatzleistungen

a) „Amtshaftung für Corona-Impfschäden II“ (Art. 34 Satz 1 GG i.V.m. § 839 Abs. 1 BGB; Coronavirus-Impfverordnung)

In seinem Urteil vom 15. Januar 2026[1] bestätigt der III. Zivilsenat seine Rechtsprechung zur Haftung für etwaige Corona-Impfschäden vom 09. Oktober 2025[2]. Danach handelten bis zum 07. April 2023 die in der jeweiligen Fassung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) bestimmten Leistungserbringer bei der Vornahme einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes.[3]

Ergänzend stellt der Senat klar, dass es unerheblich sei, ob einzelne Aspekte der Impftätigkeit nicht genügten, um die jeweiligen Leistungserbringer zum „verlängerten Arm“ der öffentlichen Hand zu machen, wie der von der Revision in Bezug auf niedergelassene Vertragsärzte angeführte ausreichende Deckungsschutz für haftungsbegründende Verletzungen des fachärztlichen Standards.[4] Zudem stehe der rechtlichen Einordnung privater Leistungserbringer als Verwaltungshelfer nicht entgegen, dass sowohl die Impfung als auch die Impfhandlung freiwillig gewesen seien. Entscheidend sei, dass bei der gebotenen Gesamtbetrachtung bis zum 07. April 2023 auch die privaten Leistungserbringer hinsichtlich der Durchführung von Schutzimpfungen gleichsam als bloße Erfüllungsgehilfen des Staates im Rahmen der bundesweiten Impfkampagne gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 anzusehen seien.[5]

Der Einwand, die im – eine Impfung im Dezember 2021 betreffenden – Senatsurteil vom 09. Oktober 2025 in den Randnummern 19 und 20 wiedergegebenen Vorschriften seien teilweise erst nach den beiden Schutzimpfungen des Klägers in Kraft getreten, führe zu keiner anderen Beurteilung.[6] Der hoheitliche Charakter des sich bis zum 07. April 2023 aus § 1 CoronaImpfV in der jeweils geltenden Fassung ergebenden öffentlich-rechtlichen Impfanspruchs habe bei der Impftätigkeit bereits deshalb im Vordergrund gestanden, weil er ein wesentlicher Bestandteil der staatlichen „Corona-Impfkampagne“ gewesen sei und seine Erfüllung den übergeordneten Zielen eines individuellen Gesundheitsschutzes sowie der Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen und zentraler Bereiche der Daseinsfürsorge gedient habe.[7] Diese Gewichtung werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Impfanspruch „zeitweise“ keinen besonderen Bezug zur Eingriffsverwaltung aufgewiesen habe.[8] Auch in Bezug auf die Einschränkung des Entscheidungsspielraums der privaten Leistungserbringer ergäben sich keine erheblichen Abweichungen. Im Zeitpunkt der Schutzimpfungen des Klägers hätten für die Leistungserbringer mindestens vergleichbare Vorgaben gegolten (vgl. § 1

ENTSCHEIDUNGEN

Az. III ZR 88/25
„Amtshaftung für Corona-Impfschäden II“
Urteil v. 15.01.2026

KERNAUSSAGE

Bis zum 07.04.2023 handelten die in der jeweiligen Fassung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmten Leistungserbringer bei der Vornahme einer Schutzimpfung in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes.

FUNDSTELLEN

1 BGH, Urteil vom 15.01.26 – III ZR 88/25 – juris; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.
2 BGH, Urteil vom 09.10.25 – III ZR 180/24 – juris.
3 BGH, Urteil vom 15.01.26 – III ZR 88/25 – juris, Rn. 8.
4 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 9.
5 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 9.
6 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 9.
7 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 10 unter Verweis auf BGH – III ZR 180/24 – a.a.O. – juris, Rn. 18.
8 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 10 unter Verweis auf BGH – III ZR 180/24 – a.a.O.– juris, Rn. 16.

Abs. 4, §§ 7, 9 Abs. 1 Satz 2 CoronaImpfV in der Fassung vom 31. März 2021; § 1 Abs. 2 Satz 1, §§ 4, 6 Abs. 1 Satz 2 CoronaImpfV in der Fassung vom 01. Juni 2021).[9]

Nach dieser Maßgabe hatten in der vom Senat zu entscheidenden Sache die beklagten niedergelassenen Ärzte dem Kläger weder analog § 128 HGB als persönlich haftende Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft noch als behandelnde Ärzte für die behaupteten Impfschäden zu haften.[10]

b) „Fehlgeschlagene Aufwendungen“ (§ 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG; Nr. 15.0.2.3 Abs. 1 Satz 1 PassVwV)

Gegenstand der Entscheidung vom 11. Juni 2026[11] ist eine Amtspflichtverletzung aufgrund einer nicht erfolgten Weiterleitung der Information über das Wiederauffinden eines Reisepasses an die Polizeidienststelle.

Der Kläger nahm in dieser Sache die beklagte Gemeinde als zuständige Passbehörde wegen einer gescheiterten Auslandsreise aus Amtshaftung in Anspruch.[12] Der Kläger hatte bei der Beklagten im August 2022 den Verlust seines Reisepasses gemeldet und die Ausstellung eines neuen Reisedokuments beantragt. Nach seinem Vortrag fand er den Pass noch am selben Tag wieder und teilte dies der Beklagten umgehend mit.[13] Der Kläger behauptete, im Februar 2022 für sich und seine Ehefrau eine Reise im November 2022 nach Neuseeland gebucht zu haben. Im Oktober 2022 habe ihn sein Reisebüro aber benachrichtigt, dass der für die USA im ESTA-Verfahren beantragte Transit über San Francisco von den amerikanischen Behörden abgelehnt worden sei. Der Hinflug nach Neuseeland sei deshalb über Dubai und Melbourne umgebucht worden. In Melbourne sei ihm schließlich aufgrund des noch zur Fahndung ausgeschriebenen Passes die Ein- und damit die Weiterreise nach Neuseeland verweigert worden.[14]

Der III. Zivilsenat hat dem Kläger gegen die Gemeinde einen Anspruch aus § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG auf Erstattung des Reisepreises und auf die insoweit bislang nicht zugesprochenen Nebenforderungen zugesprochen.[15]

Das Berufungsgericht habe zunächst rechtsfehlerfrei angenommen, dass die Mitarbeiter der Beklagten fahrlässig eine Amtspflicht verletzt hätten, weil sie es unterlassen hätten, die örtliche Polizeidienststelle unverzüglich über das Wiederauffinden des Passes zu unterrichten.[16] Bei der in Nr. 15.0.2.3 Abs. 1 Satz 1 PassVwV normierten Pflicht, die örtliche Polizeidienststelle unverzüglich über das Wiederauffinden des Passes zu unterrichten, handele es sich um eine den Passinhaber schützende Amtspflicht.[17] Der Bürger dürfe grundsätzlich von der "Rechtmäßigkeit der Verwaltung" ausgehen; er dürfe darauf vertrauen, dass die Behörden das ihnen Obliegende richtig und sachgemäß täten, und brauche zunächst nicht in Betracht zu ziehen, dass die Behörde falsch handeln werde, solange er nicht hinreichend Anlass zu Zweifeln habe.[18] Durch die Ausstellung eines Reisepasses begründe die Passbehörde indessen darüber hinaus einen besonderen Vertrauenstatbestand hinsichtlich der Nutzbarkeit dieses Passes, vor allem für Auslandsreisen.[19]

ENTSCHEIDUNGEN

Az. III ZR 179/25
„Fehlgeschlagene Aufwendungen“
Urteil v. 11.06.2026

KERNAUSSAGE

Die Passbehörde begründet durch die Ausstellung eines Reisepasses eine Verlässlichkeitsgrundlage hinsichtlich der Nutzbarkeit dieses Passes.

FUNDSTELLEN

9 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 11.
10 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12.
11 BGH, Urteil vom 11.06.26 – III ZR 179/25 – juris.
12 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 1
13 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 2.
14 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 3.
15 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.
16 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.
17 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.
18 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.
19 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.

Rechtsfehlerhaft, so der Senat weiter, habe das Berufungsgericht in Bezug auf den nach seinen Feststellungen vor dem 30. August/01. September 2022 gezahlten Reisepreis einen ersatzfähigen Schaden des Klägers verneint.[20] Der dem Kläger durch das Amtshaftungsrecht gewährte Vermögensschutz erfasse seine fehlgeschlagenen Aufwendungen für die in Rede stehende Reise, weil er auf die Funktion seines Reisepasses als anerkanntes Reisedokument habe vertrauen dürfen.[21] Beim Ausgleich staatlichen Unrechts sei vorrangig auf den Schutzzweck der verletzten Amtspflicht abzustellen.[22] Stünden begünstigende Maßnahmen in Rede, sei darauf abzustellen, ob sie nach ihrer Art geeignet seien, eine Verlässlichkeitsgrundlage für auf sie gestützte Aufwendungen, Investitionen und dergleichen zu bilden.[23] Ausgehend hiervon werde die Zahlung des Klägers für die Neuseelandreise vom Schutzzweck der verletzten Amtspflicht erfasst. Sein Reisepass bilde in Bezug auf den Besitz eines anerkannten Reisedokuments eine hinreichende Verlässlichkeitsgrundlage für die Buchung der Neuseelandreise und die insoweit getätigten Aufwendungen. Überdies habe die in Nr. 15.0.2.3 Abs. 1 Satz 1 PassVwV normierte Pflicht, die örtliche Polizeidienststelle unverzüglich über das Wiederauffinden des Passes zu unterrichten, gerade dem – insoweit mit Blick auf das Vertrauen in die Nutzbarkeit des Passes und das Erreichen des Aufwendungszwecks – schützenswerten Interesse des Klägers gedient, (vorbehaltlich besonderer Einreisebestimmungen) unter Verwendung seines Reisepasses weiterhin in ausländische Staaten einreisen zu können.[24] Der Ersatzfähigkeit des Reisepreises stehe auch nicht entgegen, dass zwischen der in Rede stehenden Amtspflichtverletzung und der Zahlung des Reisepreises insoweit kein Kausalzusammenhang bestehe, als der Kläger die Reise bereits vor der Amtspflichtverletzung der Bediensteten der Beklagten bezahlt hätte. Die Ersatzfähigkeit müsse bestehen, wenn die Verlässlichkeitsgrundlage – wie hier – zum Zeitpunkt der Aufwendungen rechtmäßig bestanden habe, dem dadurch begründeten Vertrauen aber nachträglich durch ein amtspflichtwidriges Verhalten die Grundlage entzogen werde.[25] Die Reisepreiszahlung sei von dem durch das Amtshaftungsrecht dem Kläger gewährten Vermögensschutz demnach erfasst, weil der Reisepass des Klägers insoweit eine geeignete Verlässlichkeitsgrundlage gebildet habe. Der durch die Ausstellung des Passes begründete Vertrauenstatbestand bilde neben der Amtspflichtverletzung den Haftungsgrund.[26] Dieser Haftungsgrund und die für die Reise getätigten Aufwendungen stünden in einem Kausalzusammenhang. Die Amtspflichtverletzung der Beklagten sei ursächlich dafür geworden, dass die vom Kläger im schützenswerten Vertrauen in die Nutzbarkeit seines Passes getätigten Aufwendungen fehlgeschlagen seien.[27]

Schließlich seien die vom geleisteten Reisepreis auf den Hin- und Rückflug nach Melbourne entfallenden anteiligen Kosten nicht abzuziehen. Ungeachtet der Inanspruchnahme dieser Flüge handele es sich mit Blick auf die im Vertrauen auf die Nutzbarkeit des Passes gebuchte Reise um fehlgeschlagene Aufwendungen, weil der Kläger die Reise aufgrund der verweigerten Einreise nach Neuseeland letztlich nicht habe durchführen können.[28] Ebenso wenig sei von dem Reisepreis ein Teilbetrag für Reiseleistungen in Abzug zu bringen, welche die Ehefrau des Klägers hätte in Anspruch nehmen können, weil ihr die Einreise nach Neuseeland nicht verwehrt worden sei. Die darauf entfallenden Aufwendungen des Klägers seien nicht vom Schutzzweck der verletzten Amtspflicht ausgenommen. Das durch Nr. 15.0.2.3 Abs. 1 Satz 1 PassVwV geschützte Interesse an der Nutzbarkeit eines Reisepasses sei nicht auf Indi-

FUNDSTELLEN

20 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.
21 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.
22 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38.
23 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38.
24 BGH, a.a.O. – juris. Rn. 39.
25 BGH, a.a.O. – juris. Rn. 40.
26 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 41.
27 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 41.
28 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 42.

vidualreisen beschränkt, sondern erstrecke sich zumindest auf die Durchführung von Familienreisen, bei denen – wie hier – ein Ehegatte die Reise für die gemeinsam reisenden Eheleute buche.[29]

c) *„Entschädigung bei einer unangemessenen Verfahrensdauer“ (§ 198 GVG i.d.F. vom 24.11.2011)*

In der Entscheidung vom 09. Juli 2026[30] befasst sich der III. Zivilsenat mit dem Haftungsumfang bei einer unangemessenen Verfahrensdauer.

Die Klägerin nahm das beklagte Land wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens auf Entschädigung für materielle Nachteile in Anspruch. Sie verlangt die Erstattung von Zinsen, die sie als Nebenforderung nach dem rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens (Ausgangsverfahren) an die dort obsiegende Partei zu zahlen hatte.[31]

Hierzu stellt der Senat zunächst klar, für die Frage, ob eine unangemessene Verfahrensdauer zu einem materiellen Nachteil eines Verfahrensbeteiligten geführt habe, sei zu prüfen, welchen Verlauf die Dinge genommen hätten, wenn das Ausgangsverfahren in angemessener Zeit abgeschlossen worden wäre. § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG normiere zwar wegen einer unangemessenen Verfahrensdauer einen Entschädigungsanspruch sui generis, bei dem es – anders als bei der übrigen Staatshaftung – insbesondere nicht auf die Frage ankomme, ob der Richter oder ein sonstiger Angehöriger der Justiz pflichtwidrig oder schuldhaft gehandelt habe. Ungeachtet der Verschuldensunabhängigkeit handele es sich aber um einen staatshaftungsrechtlichen Anspruch auf Ausgleich für Nachteile infolge rechtswidrigen hoheitlichen Verhaltens. Der im allgemeinen Amtshaftungsrecht anerkannte Kausalitätsgrundsatz, wonach der Verlauf der Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten in den Blick zu nehmen sei, finde daher entsprechende Anwendung.[32]

In der zur Entscheidung stehenden Sache sei nach den bislang getroffenen Feststellungen nicht auszuschließen, dass der Zinsnachteil der Klägerin vom Schutzzweck des § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG erfasst sei.[33] Nachteile, die ein Verfahrensbeteiligter dadurch erleide, dass er infolge der unangemessenen Dauer eines Rechtsstreits zur gerichtlichen Klärung einer streitigen Forderung an den Gläubiger der Forderung Verzugs- und Prozesszinsen zu zahlen habe, seien in der Regel vom Schutzzweck des § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG erfasst. Dem stünden Sinn und Zweck der in § 288 Abs. 1 Satz 1, § 291 Satz 1 BGB normierten Ansprüche auf gesetzliche Verzugs- beziehungsweise Prozesszinsen nicht entgegen.[34]

Der Senat hat daher in dieser Sache das Urteil teilweise aufgehoben und in diesem Umfang die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, weil der Rechtsstreit insoweit nicht zur Endentscheidung reif sei.[35]

ENTSCHEIDUNGEN

Az. III ZR 235/25
„Entschädigung bei einer unangemessenen Verfahrensdauer“
Urteil v. 09.07.2026

KERNAUSSAGE

Für die Frage, ob eine unangemessene Verfahrensdauer zu einem materiellen Nachteil eines Verfahrensbeteiligten geführt hat, ist zu prüfen, welchen Verlauf die Dinge genommen hätten, wenn das Ausgangsverfahren in angemessener Zeit abgeschlossen worden wäre.

Nachteile, die ein Verfahrensbeteiligter dadurch erleidet, dass er infolge der unangemessenen Dauer eines Rechtsstreits zur gerichtlichen Klärung einer streitigen Forderung an den Gläubiger der Forderung Verzugs- und Prozesszinsen zu zahlen hat, sind in der Regel vom Schutzzweck des § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG erfasst.

FUNDSTELLEN

29 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 43.
30 BGH, Urteil vom 09.07.26 – III ZR 235/25 – juris.
31 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 1
32 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.
33 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35.
34 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38.
35 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 49.

d) „Wahrung der Klagefrist“ (§§ 109 ff. StVollzG; § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG; § 167 ZPO; Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG)

In seinem Urteil vom 04. September 2025[36] beschäftigt sich der III. Zivilsenat im Zusammenhang mit der in § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG geregelten Klagefrist mit der Rückwirkung des § 167 ZPO, wenn der Kläger vor der Klageerhebung einen Prozesskostenhilfeantrag gestellt hatte.

Der Kläger begehrte von dem beklagten Freistaat eine Entschädigung für immaterielle Nachteile wegen überlanger Dauer eines Verfahrens auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG.[37] Die Entschädigungsregelung bei überlanger Verfahrensdauer (§§ 198 ff. GVG) ist auf das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG unmittelbar anwendbar.[38] Der Kläger hatte beim Oberlandesgericht für die Erhebung einer Entschädigungsklage nach §§ 198 ff. GVG die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt, die ihm bewilligt worden ist.[39] Der III. Zivilsenat hatte die Frage zu klären, ob die vom Kläger anschließend erhobene Klage unter Wahrung der in § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG geregelten Klagefrist erfolgt ist.

Nach § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG muss die Entschädigungsklage spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderweitigen Erledigung des Verfahrens erhoben werden.[40] Für die Erhebung der Klage kommt es gemäß § 201 Abs. 2 Satz 1 GVG i.V.m. § 253 Abs. 1 ZPO auf deren Zustellung an. Soll durch die Zustellung – wie hier – eine Frist gewahrt werden, tritt diese Wirkung nach § 201 Abs. 2 Satz 1 GVG i.V.m. § 167 ZPO bereits mit Eingang des Antrags oder der Erklärung ein, wenn die Zustellung „demnächst“ erfolgt. Ist dies der Fall, wirkt die Zustellung auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags zurück.[41] Hierzu stellt der Senat weiter klar, auch eine unbemittelte Partei, die – wie hier der Kläger – innerhalb der Frist lediglich einen Prozesskostenhilfeantrag stelle, könne die Rückwirkung des § 167 ZPO in Anspruch nehmen, wenn sie alles ihr Zumutbare für die alsbaldige Zustellung der Klage tue. Zwar genügten die Stellung eines Prozesskostenhilfeantrags und seine Übermittlung an die Gegenseite für sich gesehen nicht, eine Klagefrist zu wahren, weil es gemäß § 253 Abs. 1 ZPO insoweit auf die Zustellung der Klage ankomme. Die Einreichung der Klageschrift wahre jedoch dann rückwirkend die Frist, wenn die Klage unverzüglich nach der vom Kläger nicht verzögerten (positiven oder negativen) Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag zugestellt werde.[42] Grundlage hierfür sei die Überlegung, dass es im Bereich der Verwirklichung des Rechtsschutzes der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) gebiete, die prozessuale Stellung von Bemittelten und Unbemittelten weitgehend anzugleichen. Eine Partei, die sich – wie vorliegend der Kläger – berechtigt für bedürftig halten dürfe, könne nicht allgemein darauf verwiesen werden, sie müsse bereits innerhalb der Frist eine Klage einreichen und einen Antrag nach § 14 Nr. 3 GKG stellen. Die Vorfinanzierung eines postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten, der eine entsprechende Klage unterzeichnen müsste, könne im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der um Prozesskostenhilfe nachsuchenden Partei nicht verlangt werden.[43] Die vorstehenden Grundsätze seien zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Gebots der Rechtsschutzgleichheit bemittelter und unbemittelter Rechtsschutzsuchender auf die Ausschlussfrist des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG zu übertragen. Das

ENTSCHEIDUNGEN

Az. III ZR 96/24
„Wahrung der Klagefrist“
Urteil v. 04.09.2025

KERNAUSSAGE

Auch eine unbemittelte Partei, die innerhalb der Frist lediglich einen Prozesskostenhilfeantrag stellt, kann die Rückwirkung des § 167 ZPO in Anspruch nehmen, wenn sie alles ihr Zumutbare für die alsbaldige Zustellung der Klage tut. Es ist der unbemittelten Partei grundsätzlich zumutbar, nach Abschluss des Prozesskostenhilfeverfahrens die Klageschrift spätestens innerhalb von sechs Monaten bei Gericht einzureichen, wobei nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls auch eine bedeutend kürzere Zeit angemessen sein kann.

§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG normiert eine prozessuale Ausschlussfrist, die eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Entschädigungsklage darstellt.

FUNDSTELLEN

36 BGH, Urteil vom 04.09.25 – III ZR 96/24 – juris.
37 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 1.
38 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 9.
39 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 3.
40 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 10.
41 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.
42 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.
43 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.

gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei Nichteinhaltung der Frist die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht anwendbar seien, da die Ausschlussfrist des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG keine Frist i.S.d. § 233 ZPO darstelle.[44] Da den Interessen der unbemittelten Partei hinreichend dadurch Rechnung getragen werde, dass sie die Rückwirkung des § 167 ZPO in Anspruch nehmen könne, wenn sie nach Stellung eines Prozesskostenhilfeantrags, der innerhalb der Frist des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG bei Gericht eingehen müsse, alles ihr Zumutbare für die alsbaldige Zustellung der Klage tue, bedürfe es keines Rückgriffs auf die Wertung des § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB, wonach bereits die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Verjährungshemmung führe. Das gelte erst recht für die von der Revision erwähnte Vorschrift des § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB, deren entsprechende Anwendung die Frist des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG und damit die Überlegungszeit für unbemittelte Parteien um bis zu sechs Monate verlängern würde, was zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Besserstellung gegenüber Parteien führte, die auf eigene Kosten prozessieren müssten.[45]

Der Senat entscheidet in der Sache, dass nach den vorstehenden Maßgaben der Kläger die Zustellung der Klage nicht „demnächst“ bewirkt habe, so dass eine Rückwirkung der Klagezustellung auf den Zeitpunkt des Eingangs des Prozesskostenhilfeantrags ausscheide.[46] Hierbei hält der Senat fest, bei der Bestimmung der Zeit, innerhalb derer die Klageerhebung zu erfolgen habe, um noch „alsbald“ zu sein, sei wiederum die Wertung des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG zu berücksichtigen. Danach sei der Kläger grundsätzlich gehalten, die Klageschrift innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten auszuarbeiten und bei Gericht einzureichen.[47] Nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls könne auch eine bedeutend kürzere Zeit angemessen sein.[48]

Der Senat stellt klar, die Klage sei aufgrund der Versäumung der Frist des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG nicht unbegründet, sondern unzulässig.[49] § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG normiere eine prozessuale Ausschlussfrist, die eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Entschädigungsklage darstelle.[50]

FUNDSTELLEN

44 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.
45 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.
46 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.
47 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.
48 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.
49 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29.
50 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 34.

II

ABSCHNITT II

Presse- und Äußerungsrecht

a) *„Der Schatz von Oggersheim“ (§ 823 Abs. 1 BGB; Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG; § 241 Abs. 2 BGB; Art. 5 Abs. 1 GG)*

Der I. Zivilsenat setzt sich in seiner Entscheidung vom 23. April 2026[51] mit der Rechtsfrage auseinander, ob geschriebene oder verschriftlichte gesprochene Äußerungen einer Person oder ihre Lebensgeschichte als vermögenswerte Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt sind.

Die Klägerin ist die zweite Ehefrau und Alleinerbin des am 16. Juni 2017 verstorbenen früheren Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl (Erblasser). Der Beklagte zu 1 ist Historiker und Journalist, die Beklagte zu 3 ein Verlagshaus.[52] Im Jahr 2014 erschien das von dem Beklagten zu 1 mit einem Co-Autor verfasste Buch mit dem Titel „Vermächtnis - Die Kohl-Protokolle“.[53] Der Beklagte zu 1 hatte hierzu Tonbandaufnahmen, der zuvor mit dem Erblasser geführten „Memoirengespräche“[54], mit der Stimme des Erblassers für die Erstellung des Buchs inhaltlich ausgewertet.[55] Zwischen dem Erblasser, später der Klägerin und den Beklagten hatte es bereits mehrere Gerichtsverfahren gegeben.[56] Die Klägerin verfolgte in diesem Rechtsstreit Unterlassungsansprüche wegen der Veröffentlichung und Verbreitung von weiteren Passagen des Buches sowie als Stufenklage Auskunfts- und Zahlungsansprüche wegen rechtswidriger Ausnutzung der kommerziellen Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Erblassers durch den Verkauf des Buchs zu seinen Lebzeiten und nach seinem Tod.[57]

Der I. Zivilsenat stellt zunächst klar, dass die Revision des Beklagten zu 1 in der Sache unbegründet sei, soweit er sich gegen seine Verurteilung zur Unterlassung wende. Insbesondere habe das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler eine vertragliche Rechtsbeziehung zwischen dem Erblasser und dem Beklagten zu 1 angenommen, aus der eine Geheimhaltungspflicht des Beklagten zu 1 folge.[58] Hierbei führt der Senat aus, die Rüge der Revision des Beklagten zu 1, das Berufungsgericht habe die Reichweite seiner Grundrechte – insbesondere der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG – bei der Annahme einer vertraglichen Bindung gegenüber dem Erblasser und der Anwendung des § 241 Abs. 2 BGB verkannt, gehe fehl.[59] Grundrechte zwischen Privaten würden nicht unmittelbar gelten. Die Grundrechte hätten Ausstrahlungswirkung auf privatrechtliche Rechtsbeziehungen und seien von den Fachgerichten, insbesondere über zivilrechtliche Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe, bei der Auslegung des Fachrechts zur Geltung zu bringen (sogenannte mittelbare Drittwirkung). Sei der Verzicht auf grundrechtlich geschützte Rechtspositionen in einer vertraglichen Vereinbarung enthalten, sei diese das maßgebliche rechtliche Instrument zur Verwirklichung freien und eigenverantwortlichen Handelns in Beziehung zu anderen.[60] Die Würdigung des Berufungsgerichts, insbesondere hinsichtlich der Auslegung der wechselseitigen Erklärungen

FUNDSTELLEN

51 BGH, Urteil vom 23.04.26 – I ZR 41/24 – juris: an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.
52 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 1.
53 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 9.
54 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 4.
55 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 120.
56 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 7 bis 10.
57 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 11.
58 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 64.
59 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 99.
60 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 100 unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG.

ENTSCHEIDUNGEN

Az. I ZR 41/24
„Der Schatz von Oggersheim“
Urteil v. 23.04.2026

KERNAUSSAGE

Geschriebene oder verschriftlichte gesprochene Äußerungen einer Person oder ihre Lebensgeschichte sind nicht als vermögenswerte Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt.

(§§ 133, 157 BGB) und der Annahme einer Geheimhaltungspflicht als vertraglicher Nebenpflicht (§ 241 Abs. 2 BGB), berücksichtige die Grundrechte des Beklagten zu 1 hinreichend.[61]

Der Senat hat die Revision des Beklagten zu 1 als begründet angesehen, soweit sie sich gegen die Verurteilung zur Auskunftserteilung auf der ersten Stufe der Stufenklage (§ 254 ZPO) richte.[62] Das Berufungsgericht habe in der Sache zu Unrecht einen Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten zu 1 aus § 823 Abs. 1 BGB für möglich gehalten. Der Beklagte zu 1 habe entgegen dem Berufungsgericht nicht zu Lebzeiten oder nach dem Tod des Erblassers in die vermögenswerten Bestandteile seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen, indem er Tonbandaufnahmen mit der Stimme des Erblassers für die Erstellung des Buchs inhaltlich ausgewertet habe.[63] Zu Unrecht habe das Berufungsgericht aufgrund der inhaltlichen Auswertung der Tonbandaufnahmen, insbesondere durch die Wiedergabe von (zutreffenden oder vermeintlichen) Zitaten des Erblassers, einen Eingriff in die vermögenswerten Bestandteile seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts angenommen.[64] Geschriebene oder verschriftlichte gesprochene Äußerungen einer Person seien nicht als vermögenswerte Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt.[65] Deren Schutzbereich erfasse allein Persönlichkeitsmerkmale wie das Bildnis, die Stimme und den Namen, nicht aber die Äußerungen einer Person. Ein Eingriff in die vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Verwertung von Zitaten des Erblassers scheide von vornherein aus.[66] Äußerungen einer Person könnten als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt sein, wenn sie die Persönlichkeit ihres Urhebers widerspiegeln, indem sie dessen freie und kreative Entscheidungen zum Ausdruck brächten.[67] Dass urheberrechtlich geschützte Zitate des Erblassers verwendet worden wären, sei aber weder geltend gemacht noch ersichtlich.[68] Das schließe nicht aus, dass aus den ideellen Bestandteilen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen eine unautorisierte Verwendung von Zitaten vorgegangen werden könne.[69] Der Geheimhaltungswille einer Person sei zwar nicht allgemein, aber jedenfalls mit Blick auf die Inhalte privater Kommunikation deliktsrechtlich geschützt.[70] Liege ein rechtswidriger Eingriff in die ideellen Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor, sei die Erzielung von Gewinnen aus der Verletzung als Bemessungsfaktor in die Entscheidung über die Höhe einer etwaigen Geldentschädigung einzubeziehen.[71] Dieser Anspruch sei im Verhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 1 aber rechtskräftig abgewiesen.[72]

Die vom Berufungsgericht offengelassene Frage, ob das Buch unter dem Aspekt einer Verwertung der Lebensgeschichte des Erblassers in die vermögenswerten Bestandteile seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingreife, sei ebenfalls zu verneinen. Deren Schutzbereich sei auf Persönlichkeitsmerkmale wie das Bildnis, die Stimme und den Namen begrenzt. Die Lebensgeschichte eines Menschen oder Details daraus fielen nicht in den Schutzbereich der vermögenswerten Bestandteile seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts.[73]

FUNDSTELLEN

61 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 101.
62 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 111.
63 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 120.
64 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 130.
65 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 131.
66 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 131.
67 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 132; unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 04.12.25 – C-580/23 und C-795/23 – juris, Rn. 49; BGH, Urteil vom 20.02.25 – I ZR 16/24 – Birkenstocksandale – juris, Rn. 17 – jeweils mwN.
68 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 132.
69 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 133.
70 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 134.
71 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 135.
72 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 135.
73 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 136.

b) *„Ansehen eines Staates kein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB“ (§ 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 25 Satz 1 GG; § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 f. StGB)*

In dem Urteil vom 24. Februar verneint der VI. Zivilsenat die Rechtsfrage, ob das Ansehen eines Staates als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB zu qualifizieren ist. Der Kläger dieses Verfahrens war das Königreich Marokko, das die Beklagte als Betreiberin des Nachrichtenportals "ZEIT ONLINE" auf Unterlassung von Verdachtsäußerungen in Anspruch genommen hatte.[74]

Der Senat hält zunächst fest, der Kläger könne sein Begehren nicht auf § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG stützen. Ein Staat habe weder eine „persönliche“ Ehre noch sei er Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.[75]

Sodann klärt der Senat, der geltend gemachte Anspruch könne auch nicht aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenehre bzw. Staatenwürde abgeleitet werden. Das Ansehen eines Staates sei auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der völkerrechtsfreundlichen Auslegung und des Rechtsanwendungsbefehls, den Art. 25 Satz 1 GG in Bezug auf allgemeine Regeln des Völkerrechts erteilt habe, nicht als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB zu qualifizieren.[76] Es sei keine allgemeine Regel des Völkerrechts i.S.d. Art. 25 GG feststellbar, nach der ein Staat gegenüber Privatpersonen eines anderen Staates berechtigt wäre, die Unterlassung einer ansehensbeeinträchtigenden Äußerung zu verlangen, oder nach der die Staaten verpflichtet wären, zum Schutz der Reputation anderer Staaten umfassend – mithin auch außerhalb des hier nicht betroffenen Bereichs des Diplomaten- und Konsularrechts – auf die ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Privatpersonen einzuwirken.[77]

Dem Kläger stehe auch kein Anspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 f. StGB zu.[78] Die Bestimmungen in §§ 185 f. StGB schützten im Ausgangspunkt das auf der Menschenwürdegarantie und der freien Entfaltung der Persönlichkeit basierende allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie die Ehre natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts.[79] Von diesem Schutz werde der Kläger als (ausländischer) Staat nicht erfasst. Ein Staat habe weder eine „persönliche“ Ehre noch sei er Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.[80] Zwar beziehe sich der Schutz der §§ 185 f. StGB – wie § 194 Abs. 3 Satz 2 StGB zu entnehmen sei – nicht nur auf Personen, sondern auch auf Behörden oder sonstige Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Ein Anspruch des Klägers aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 f. StGB scheitere insoweit aber schon daran, dass taugliche Tatobjekte der in §§ 185 f. StGB geregelten Ehrdelikte nur inländische Stellen seien.[81]

ENTSCHEIDUNGEN

Az. VI ZR 415/23

„Ansehen eines Staates kein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB“

Urteil v. 24.02.2026

KERNAUSSAGE

Das Ansehen eines Staates ist auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der völkerrechtsfreundlichen Auslegung und des Rechtsanwendungsbefehls, den Art. 25 Satz 1 GG in Bezug auf allgemeine Regeln des Völkerrechts erteilt hat, nicht als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB zu qualifizieren.

FUNDSTELLEN

74 BGH, Urteil vom 24.02.26 – VI ZR 415/23 – juris, Rn. 1; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt; siehe auch das Parallelverfahren BGH, Urteil vom 24.02.26 – VI ZR 416/23 – auch an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.

75 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21 unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BGH.

76 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.

77 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.

78 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 63.

79 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 64.

80 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 64.

81 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 65.

c) *„Bezeichnung als Rechtsextremer“ (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 5 Abs. 1 GG; Art. 8 Abs. 1 EMRK; Art. 10 Abs. 1 EMRK)*

Gegenstand des Urteils vom 28. April 2026 des VI. Zivilsenats[82] ist der Streit über die Rechtmäßigkeit der Benennung eines Medienanwalts in einem veröffentlichten Beitrag der Presse als „Rechtsextremer“.[83] Die Parteien stritten um die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zur Abwehr einer Wortberichterstattung. Der Kläger war ein Medienanwalt, die Beklagte Herausgeberin der Zeitung „taz“ und verantwortlich für das Angebot „www.taz.de“.[84]

Nach Auffassung des Senats war die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers sei nicht rechtswidrig, weil seine Schutzinteressen die schutzwürdigen Belange der Beklagten nicht überwögen, auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen nicht frei von Rechtsfehlern.[85]

Im Streitfall seien das durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Interesse des Klägers am Schutz seines Persönlichkeitsrechts mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit und dem von ihr verfolgten Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen.[86] Die angegriffene Äußerung, der Kläger sei ein „Rechtsextremer“, sei als Werturteil bzw. Meinungsäußerung einzustufen, nämlich als Meinung, der Kläger habe eine Gesinnung, die Rechtsextremen zugeschrieben werde.[i] Die angegriffene Meinungsäußerung stelle keine Schmähkritik dar, die unzulässig wäre und bei deren Vorliegen sich eine Abwägung deshalb erübrigen würde.[87] Folglich sei eine alle Umstände des Falles berücksichtigende Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Interessen vorzunehmen.[88] Zu den zu berücksichtigenden Umständen könnten insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung, die Person des sich Äußernden und des Betroffenen und der Verbreitungsgrad der Äußerung (Anzahl der Rezipienten) gehören.[89] Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genössen stärkeren Schutz durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienten.[90] Gehe es um einem Werturteil gleichkommende und das allgemeine Persönlichkeitsrecht beeinträchtigende Schlussfolgerungen über Beweggründe, Absichten oder Standpunkte eines Dritten, müsse es grundsätzlich eine ausreichende Tatsachengrundlage geben.[91] Innerhalb der Abwägung mache es daher einen Unterschied, ob es sich bei der Einschätzung von Beweggründen, Absichten oder Standpunkten eines anderen um eine auf Tatsachen fußende Schlussfolgerung handele oder um eine willkürlich aus der Luft gegriffene Wertung.[92]

Ob nach diesen Maßstäben das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers das Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit überwiege, könne auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilt werden.[93] Der Senat weist darauf hin, sollte der Fall so liegen, dass die Beklagte im maßgeblichen Zeitpunkt der Äußerung eigentlich nur habe mitteilen wollen, dass der Kläger neben Rechtsextremen an der Demonstration teilgenommen habe, habe sie also die das Ansehen des Klägers

ENTSCHEIDUNGEN

Az. VI ZR 113/25
„Bezeichnung als Rechtsextremer“
Urteil v. 28.04.2026

KERNAUSSAGE

In der Abwägung, ob eine Wortberichterstattung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt, kann im Falle eines „Erklärungsirrtums“ des sich Äußernden, dessen Grundrecht auf Meinungsfreiheit ein deutlich geringeres Gewicht haben.

FUNDSTELLEN

82 BGH, Urteil vom 28.04.26 – VI ZR 113/25 – juris.
83 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 1 bis Rn. 3.
84 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 1.
85 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 10.
86 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12.
87 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.
88 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.
89 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.
90 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.
91 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.
92 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.
93 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.

beeinträchtigende Meinung, er sei ein Rechtsextremer, überhaupt nicht äußern wollen, hätte ihr Grundrecht auf Meinungsfreiheit in der Abwägung ein deutlich geringeres Gewicht. Für die Bestimmung des Aussagegehalts sei es zwar unerheblich, was die Beklagte habe äußern wollen. Die Äußerung werde mit dem Aussagegehalt in die Abwägung eingestellt, wie sie von dem unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsleser verstanden werde. Bei der Abwägung könne aber ein „Erklärungsirrtum“ (vergleichbar dem in § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB für Willenserklärungen geregelten Erklärungsirrtum), sollte er vorliegen, nicht unberücksichtigt bleiben.[94] Wenn aber die Beklagte sich überhaupt nicht mit dem Werturteil, der Kläger habe eine rechtsextreme Gesinnung, in die öffentliche Debatte habe einbringen wollen und dies nur versehentlich – letztlich durch Vergessen eines Kommas – getan habe, könne die Meinungsfreiheit in der Abwägung nicht dasselbe Gewicht haben wie sie es hätte, wenn die Beklagte sich zur Gesinnung des Klägers hätte äußern wollen.[95]

d) „Bericht über Sportwettenanbieter“ (§ 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 5 GG; Art. 8 EMRK; Art. 10 EMRK; § 23 KUG)

Der VI. Zivilsenat beschäftigt sich in seinem Urteil vom 10. März 2026[96] mit den Grenzen der zulässigen Wortberichterstattung. Die Kläger hatten die Beklagte auf Unterlassung einer Wortberichterstattung in Anspruch genommen. Der Kläger zu 2 begehrte darüber hinaus die Unterlassung der Veröffentlichung einer Kopie seines Reisepasses.[97] Die Beklagte war Herausgeberin des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL. Sie veröffentlichte in der Ausgabe vom 29. Mai 2021 einen Artikel, der die Gründungsgeschichte des Sportwettenanbieters T. sowie dessen Geschäftsmodell und Geschäftspartner kritisch beleuchtet. Der Artikel wurde in der sogenannten Hausmitteilung des Magazins angekündigt.[98]

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, so der Senat, könnten die Kläger zu 1 und 2 von der Beklagten nicht entsprechend § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG die Unterlassung der in der Hausmitteilung enthaltenen Äußerung verlangen, „Vier Männer aus K[…] haben die Firma gegründet und aufgebaut; sie gingen an die Grenzen des rechtlich Erlaubten und darüber hinaus“.[99]

Das Berufungsgericht habe seine Entscheidung maßgeblich auf den Rechtssatz gestützt, dass eine abschätzige Kritik unzulässig sei, wenn sie als Ergebnis einer von einem Presseorgan durchgeführten Recherche dargestellt werde, die hierfür bei der gebotenen objektiven Betrachtung keine ausreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkte biete. Die Beklagte habe bis zuletzt nicht schlüssig dargelegt, durch welches von ihr im Rahmen der Recherche untersuchte Verhalten die Kläger die Grenze des Erlaubten überschritten hätten.[100] Diese Beurteilung sei mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht in Einklang zu bringen. Die Auffassung des Berufungsgerichts laufe darauf hinaus, dass der sich Äußernde seine Meinung begründen müsste und die Begründung von den Gerichten auf ihre Tragfähigkeit überprüft würde. Die Zulässigkeit einer Meinungsäußerung hinge bei dieser Sichtweise von ihrer objektiven „Berechtigung“ ab. Art. 5 Abs. 1 GG schütze aber auch die „falsche“ und die nicht begründete Meinung; es gehöre zu den Garantien der Meinungsfreiheit, dass ein

ENTSCHEIDUNGEN

Az. VI ZR 194/23
„Bericht über Sportwettenanbieter“
Urteil v. 10.03.2026

KERNAUSSAGE

Eine abschätzige, als Meinungsäußerung zu qualifizierende Kritik ist nicht deshalb unzulässig, weil sie als Ergebnis einer von einem Presseorgan durchgeführten Recherche dargestellt wird, die hierfür bei objektiver Betrachtung keine ausreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkte bietet.

FUNDSTELLEN

94 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.
95 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.
96 BGH, Urteil vom 10.03.26 – VI ZR 194/23 – juris.
97 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 1.
98 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 2.
99 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16.
100 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.

Kritiker seine Bewertung von Vorgängen als seine (Rechts-)Auffassung zum Ausdruck bringen könne, selbst wenn diese einer objektiven Beurteilung nicht standhalte.[101] Die Grenze zulässiger Meinungsäußerung liege nicht schon da, wo Gründe für die geäußerte kritische Bewertung nicht gegeben werden.[102]

Darüber hinaus, so der Senat, stehe dem Kläger zu 2 auch kein Anspruch auf Unterlassung der ihn identifizierenden Bildberichterstattung entsprechend § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 und 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zu. Das Berufungsgericht habe dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers zu Unrecht den Vorrang vor der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Pressefreiheit der Beklagten eingeräumt.[103] Im hier betroffenen journalistischen Bereich beurteile sich die Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG. Danach dürften Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden (§ 22 Satz 1 KUG). Hiervon bestehe allerdings gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG eine Ausnahme, wenn es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handele. Diese Ausnahme gelte wiederum nicht für eine Verbreitung, durch die berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG). Dabei sei schon bei der Beurteilung, ob ein Bild dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen sei, eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK andererseits vorzunehmen.[104]

Nach diesen Grundsätzen sei der Abdruck des Passfotos des Klägers zu 2 zulässig. Das beanstandete Foto diene der Bebilderung einer Berichterstattung über ein Ereignis der Zeitgeschichte und sei damit selbst ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG). Die Abwägung der widerstreitenden Interessen falle zugunsten der Pressefreiheit aus. An dem berichteten Geschehen bestehe ein großes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das sich auch auf die Identität und das Aussehen des Klägers zu 2 erstrecke und hinter dem sein Interesse am Schutz seiner Persönlichkeit zurückzutreten habe. Berechtigte Interessen des Klägers im Sinne von § 23 Abs. 2 KUG würden nicht verletzt.[105]

e) „Die angebliche Hausgeburt“ (§ 1004 Abs. 1 Satz 1, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG)

Der VI. Zivilsenat beschäftigt sich in dem Urteil vom 31. März 2026[106] mit der Zurechnung der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Dritte.

Die Klägerin nahm die Beklagte wegen der Veröffentlichung unwahrer Tatsachenbehauptungen auf Folgenbeseitigung und Schadensersatz in Anspruch.[107] Die Klägerin war eine öffentlich bekannte Schlagersängerin. Die Beklagte berichtete in Presseartikeln über eine angebliche Hausgeburt der Klägerin. Die Klägerin hatte jedoch tatsächlich gar keine Hausgeburt, ihr Kind ist in einer Klinik zur Welt gekommen. Die Beiträge der Beklagten wurden auch von anderen Diensteanbietern aufgegriffen und im Internet zugänglich gemacht. Zudem wurden von Dritten Artikel im Internet veröffentlicht, die unter Verweis auf die Berichterstattung der Beklagten die Falschnachricht

ENTSCHEIDUNGEN

Az. VI ZR 157/24
„Die angebliche Hausgeburt“
Urteil v. 31.03.2026

KERNAUSSAGE

Eine Verantwortlichkeit des Erstveröffentlichenden entsprechend § 1004 BGB besteht grundsätzlich nicht für Folgeberichterstattungen anderer Presseorgane, soweit diese eine unwahre Nachricht aus dem Ursprungsbeitrag im Rahmen eines eigenen Beitrags veröffentlicht haben.

FUNDSTELLEN

101 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.
102 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.
103 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.
104 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 33.
105 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 34.
106 BGH, Urteil vom 31.03.26 – VI ZR 157/24 – juris.
107 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 1.

von der angeblichen Hausgeburt der Klägerin verbreiteten.[108] Die Klägerin begehrte von der Beklagten u.a. das Hinwirken auf die Löschung der im Internet bei Drittanbietern weiterhin abrufbaren unwahren Tatsachenbehauptungen.[109]

Der Senat verweist zunächst auf seine ständige Rechtsprechung, wonach in entsprechender Anwendung von § 1004 Abs. 1 Satz 1, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG ein Anspruch gegen den Störer zur Beseitigung fortdauernder rechtswidriger Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch im Internet abrufbare falsche Tatsachenbehauptungen zustehen kann. [110] Im Streitfall führe die im Internet nach wie vor auffindbare und nicht als unrichtig gekennzeichnete Nachricht von der angeblichen Hausgeburt der Klägerin zu einer fortdauernden rechtswidrigen Beeinträchtigung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts.[111] Der Senat stellt hierzu fest, dass es sich bei der angegriffenen Äußerung um eine unwahre Tatsachenbehauptung handele, die in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin eingreife.[112] Die Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin sei auch rechtswidrig.[113]

Im Anschluss setzt sich der Senat mit der Störereigenschaft der Beklagten auseinander. Hierzu hatte der Senat bereits entschieden, dass demjenigen, der einen Artikel im Internet veröffentliche, eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch insoweit – als unmittelbarem Störer – zuzurechnen sei, als sie durch die Weiterverbreitung des Ursprungsbeitrags durch Dritte im Internet entstanden sei. Da Meldungen im Internet typischerweise von Dritten verlinkt, geteilt oder kopiert werden, sei die durch die Weiterverbreitung des Ursprungsbeitrags verursachte Rechtsverletzung sowohl äquivalent als auch adäquat kausal auf die Erstveröffentlichung zurückzuführen.[114]

Eine Verantwortlichkeit der Beklagten nach § 1004 BGB analog bestehe demgegenüber nicht für Folgeberichte Dritter, soweit diese unter Verweis auf die Erstberichterstattung der Beklagten die unwahre Nachricht von der Hausgeburt der Klägerin im Rahmen eines eigenen Beitrags veröffentlicht haben. Die Beklagte hafte insoweit nicht als unmittelbarer Störer, da sie diese Folgeberichte weder verfasst noch veröffentlicht habe.[115]

Die Beklagte sei auch nicht als mittelbarer Störer zu qualifizieren.[116] Grundsätzlich könne als mittelbarer Störer verantwortlich sein, wer, ohne unmittelbarer Störer zu sein, willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beitrage. Dabei könne als Beitrag auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung gehabt habe.[117] Die Haftung als mittelbarer Störer dürfe aber nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden, welche die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben. Der Mitverursachungsbeitrag allein reiche zur Begründung der Verantwortlichkeit nicht aus; vielmehr bedürfe die Zurechnung der fremden Rechtsverletzung einer zusätzlichen Rechtfertigung. Diese bestehe in der Regel in der Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten. Die Beurteilung, ob und inwieweit dem als mittelbarer Störer in Anspruch Genommenen eine Prüfung zuzumuten gewesen sei, richte sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, wobei die Funktion und Aufgaben-

FUNDSTELLEN

108 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 2.
109 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 3.
110 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35.
111 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 36,
112 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.
113 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 42.
114 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 47 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 28.07.15 – VI ZR 340/14 – juris, Rn. 37 mwN.
115 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 48.
116 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 48.
117 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 49.

stellung des in Anspruch Genommenen und die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen habe, zu berücksichtigen seien. Letztlich gehe es dabei um den Zuschnitt von Verantwortungsbereichen.[118]

Nach diesen Grundsätzen sei die Beklagte nicht als mittelbarer Störer hinsichtlich der eigenständigen Folgeberichterstattungen durch andere Presseorgane zu qualifizieren. Ihr sei die hierdurch herbeigeführte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin nicht zuzurechnen. Sie habe insoweit keine zumutbaren Verhaltenspflichten verletzt. Die Prüfung und Entschließung, ob eine Meldung zum Gegenstand eigener Berichterstattung gemacht werden und in welchen inhaltlichen Kontext sie dabei gegebenenfalls gestellt werden solle, falle grundsätzlich in den alleinigen Verantwortungsbereich des sie veröffentlichenden Presseorgans.[119] Ob anderes gelte, wenn die Erstmeldung – wie zum Beispiel bei Nachrichten einer Presseagentur – gerade auf die Übernahme durch andere Presseorgane ausgerichtet sei, bedürfe vorliegend keiner Entscheidung. Hinsichtlich der eigenständigen Folgeberichterstattungen verwirkliche sich auch nicht eine durch die Veröffentlichung des Ursprungsbeitrags geschaffene internettypische Gefahr. Die Möglichkeit, dass Dritte unter Verweis auf eine bereits erschienene Nachricht eine eigene Berichterstattung veröffentlichen, bestehe unabhängig davon, ob die Veröffentlichung des Erstberichts im Internet oder in einer Printausgabe erfolgt sei.[120]

f) „Bewusst unvollständige Berichterstattung“ (§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG)

Der VI. Zivilsenat befasst sich in seiner Entscheidung vom 12.05.2026[121] im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG mit dem Verschweigen von Fakten in der Berichterstattung.

Der Beklagte, ein eingetragener Verein, hatte im Internet einen Bericht veröffentlicht.[122] Der Kläger hatte geltend gemacht, der Bericht enthalte eine bewusst unvollständige Tatsachendarstellung, die im Ergebnis ein einseitig verzerrtes Bild von ihm zeichne.[123]

Hierzu stellt der VI. Zivilsenat klar, werden dem Leser Tatsachen mitgeteilt, aus denen er erkennbar eigene Schlussfolgerungen ziehen oder die Schlussfolgerungen des Verfassers nachvollziehen solle, so dürften hierbei keine wesentlichen Tatsachen verschwiegen werden, die dem Vorgang ein anderes Gewicht geben könnten und deren Kenntnis für den Leser unerlässlich sei, der sich im Kernpunkt ein zutreffendes Urteil bilden wolle. Liege es nahe, aus mehreren mitgeteilten Tatsachen eine bestimmte (ehrverletzende) Schlussfolgerung zu ziehen, so sei jedenfalls eine bewusst unvollständige Berichterstattung rechtlich wie eine unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln, wenn die Schlussfolgerung bei Mitteilung der verschwiegenen Tatsache weniger nahe liegend erscheine und deshalb durch das Verschweigen dieser Tatsache beim unbefangenen Durchschnittsleser ein im Kern falscher Eindruck entstehen könne. Eine Tatsachenbehauptung, die nur Teilwahrheiten vermittle und dadurch beim Adressaten der Äußerung zu einer Fehleinschätzung des Angegriffenen führe, sei schon aus diesem Grund rechtswidrig. Es dürften

ENTSCHEIDUNGEN

Az. VI ZR 346/24
„Bewusst unvollständige Berichterstattung“
Urteil v. 12.05.2026

KERNAUSSAGE

Liegt es nahe, aus mehreren mitgeteilten Tatsachen eine bestimmte (ehrverletzende) Schlussfolgerung zu ziehen oder die entsprechende Schlussfolgerung des Verfassers nachzuvollziehen, so ist eine bewusst unvollständige Berichterstattung rechtlich wie eine unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln, wenn die Schlussfolgerung bei Mitteilung der verschwiegenen Tatsache weniger nahe liegend erscheint und deshalb durch das Verschweigen dieser Tatsache beim unbefangenen Durchschnittsleser ein im Kern falscher Eindruck entstehen kann.

FUNDSTELLEN

118 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 50.
119 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 51.
120 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 51.
121 BGH, Urteil vom 12.05.26 – VI ZR 346/24 – juris.
122 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 3.
123 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 4.

also nicht solche Fakten verschwiegen werden, deren Mitteilung beim Adressaten zu einer dem Betroffenen günstigeren Beurteilung des Gesamtvorgangs hätte führen können.[124]

Der Senat verkenne dabei nicht, dass die Tendenzfreiheit der Presse grundsätzlich auch eine durch politische Färbung oder weltanschauliche Grundhaltung in gewisser Weise voreingenommene Berichterstattung erlaube und es bei der Berichterstattung über Vorgänge mit politischem Einschlag und bei der Auseinandersetzung über politische Ansichten nicht stets möglich sei, verwickelte Geschehnisse und Probleme in aller Breite zu erörtern und dabei jeden möglichen Gesichtspunkt zu berühren. Dazu werde häufig schon der zur Verfügung stehende Raum nicht ausreichen. Auch werde sich aus der Einstellung der Berichterstattung auf das Interesse und das Verständnis der Leserschaft eine gewisse Zusammendrängung des Stoffes praktisch nicht vermeiden lassen. Doch dürfe gerade bei einem Bericht, der sich mit einer namentlich genannten Person beschäftige, die Kürzung des mitgeteilten Sachverhalts nicht so weit gehen, dass der Leser ein nach der negativen Seite entstelltes Bild dieser Person erhalte, weil ihm nur einseitige Ausschnitte mitgeteilt werden.[125]

Insoweit sollen, so der Senat, für die Vollständigkeit einer solchen Berichterstattung die gleichen Grundsätze wie für die Verdachtsberichterstattung gelten.[126] Auch hier sei nämlich eine vollständige Berichterstattung erforderlich, so dass dem Leser auch die entlastenden Umstände mitgeteilt werden müssten.[127]

Nach diesen Grundsätzen sei die angegriffene Tatsachenberichterstattung auf der Grundlage des revisionsrechtlich maßgeblichen Sachverhalts in einer Weise unvollständig, dass sie rechtswidrig sei. Der Leser erhalte ein im Kern nach der negativen Seite entstelltes, ehrverletzendes Bild des Klägers.[128]

FUNDSTELLEN

124 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16.
125 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.
126 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.
127 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.
128 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

III ABSCHNITT III
Weitere Entscheidungen zum öffentlichen Recht

a) „Klimaschutzklage“ (Art. 20a GG; Art. 8 EMRK)

Gegenstand des Urteils des VI. Zivilsenats vom 23. März 2026[129] sind gegen einen Automobilhersteller geltend gemachte vorbeugende Unterlassungsansprüche aufgrund des Inverkehrbringens von Pkw mit Verbrennungsmotoren.[130] Dabei beschäftigt sich der Senat insbesondere mit dem Umfang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Hierbei stellt der Senat fest, es fehle jedenfalls an einer Beeinträchtigung der Kläger in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht durch die angegriffene Wirtschaftsweise der Beklagten.[131] Die Kläger beriefen sich auf eine eingriffsähnliche Vorwirkung des angegriffenen Wirtschaftsmodells der Beklagten dergestalt, dass dieses mittelbar in der Zukunft das Ergreifen radikaler staatlicher Klimaschutzmaßnahmen notwendig mache, die dann ihrerseits in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger einzugreifen drohten. Eine solche eingriffsähnliche Vorwirkung werde mit dem weiteren Inverkehrbringen von Pkw mit Verbrennungsmotor durch die Beklagte indes nicht entfaltet.[132] Allerdings schütze die intertemporale Dimension der Grundrechte nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davor, dass die durch das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG und die grundrechtlichen Schutzpflichten gegen Klimawandelfolgen aufgegebene Treibhausgasminderungslast einseitig auf spätere Zeiträume verlagert werde, wenn dies in der Zukunft zu unverhältnismäßigen Belastungen durch dann erforderliche Klimaschutzmaßnahmen führe.[133] Dass die Zulassung von Emissionsmengen eingriffsähnliche Vorwirkung entfalten könne, beruhe einerseits auf den weitgehend unumkehrbaren tatsächlichen Auswirkungen von CO2-Emissionen auf die Erdtemperatur und andererseits auf dem verfassungsrechtlichen Auftrag, dem Klimawandel bei einem bestimmten Temperaturziel – erforderlichenfalls auch auf Kosten grundrechtlich geschützter Freiheit – Einhalt zu gebieten. Stehe außerdem die zur Wahrung des Temperaturziels insgesamt noch verbleibende Menge möglicher CO2-Emissionen wenigstens grob fest, würden durch die Zulassung bestimmter Mengen von Emissionen die danach verbleibenden Emissionsmöglichkeiten um eben diese Menge vermindert, und einem späteren Freiheitsgebrauch, der mit CO2-Emissionen verbunden wäre, müssten künftig entsprechend Grenzen gesetzt werden. Eine eingriffsähnliche Vorwirkung setze danach aber voraus, dass der jeweilige Gesetzgeber selbst einem grob erkennbaren Budget insgesamt noch zulassungsfähiger CO2-Emissionen unterliege. Nur dann komme es im Anschluss an die aktuelle Zulassung von Emissionsmengen rechtlich zwangsläufig zu einer bestimmten weiteren Emissionsreduktionslast und damit verbundenen Freiheitsbeschränkungen.[134] Die Vorgabe eines Restbudgets sei in diesem Zusammenhang folglich Grundlage eingriffsähnlicher Grundrechtsvorwirkung.[135] Da

ENTSCHEIDUNGEN

Az. VI ZR 334/23
„Klimaschutzklage“
Urteil v. 23.03.2026

KERNAUSSAGE

Das Inverkehrbringen von Pkw mit Verbrennungsmotoren entfaltet keine eingriffsähnliche Vorwirkung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verbrauchers.

FUNDSTELLEN

129 BGH, Urteil vom 23.03.26 – VI ZR 334/23 – juris; siehe auch die ähnliche Entscheidung des VI. Zivilsenats – Urteil vom 23.03.2026 – VI ZR 365/23 – juris.
130 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 1 und 2.
131 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.
132 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.
133 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 – juris, Rn. 184 ff.
134 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27 unter Verweis auf BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18.01.22 – 1 BvR 1565/21 – juris, Rn. 10.
135 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.

eine solche rechtliche Vorgabe derzeit nur global und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Bundesrepublik Deutschland insgesamt bezogen existiere, nicht aber für einzelne Bundesländer oder etwa den Verkehrssektor, werde durch punktuelles Tun oder Unterlassen in diesen Bereichen nicht zwangsläufig eine bestimmte Restmenge zulässiger CO2-Emissionen aufgebraucht und damit auch keine – nicht bloß faktisch, sondern rechtlich vermittelte – eingriffsähnliche Vorwirkung entfaltet.[136]

Nach diesen Grundsätzen könne erst recht auch das hier angegriffene weitere Inverkehrbringen von Pkw mit Verbrennungsmotor durch die Beklagte keine eingriffsähnliche Vorwirkung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger entfalten. Die in Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebotes (Art. 20a GG) nach dem Klimaschutzgesetz zulässigen Emissionsmengen der Bundesrepublik Deutschland insgesamt seien weder auf die Bundesländer und Kommunen noch auf den Verkehrssektor und schon gar nicht auf einzelne Unternehmen oder Verbraucher als jeweils verbindliche Obergrenze weiter umgelegt worden. Dies wäre im Übrigen auch Sache des parlamentarischen Gesetzgebers.[137]

Nichts anderes ergebe sich im Lichte des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK. Im Gegenteil nehme der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diesbezüglich im hier maßgeblichen Zusammenhang des Klimaschutzes eine individuelle Betroffenheit (Opfereigenschaft) des Einzelnen nur im Ausnahmefall und unter der Voraussetzung an, dass der Betroffene mit großer Intensität den schädlichen Wirkungen des Klimawandels ausgesetzt und es dringend notwendig sei, ihn individuell zu schützen, weil vernünftige Maßnahmen zur Minderung des Schadens fehlen oder unzulänglich seien.[138] Im Hinblick auf die individuelle Betroffenheit des Einzelnen nach Art. 8 EMRK erweise sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs damit deutlich restriktiver als die des Bundesverfassungsgerichts zu der auf verfassungsprozessualer Ebene entsprechenden Frage der gegenwärtigen Betroffenheit.[139]

Darüber hinaus stellt der Senat klar, dass der beklagte Automobilhersteller jedenfalls für die von den Klägern geltend gemachte Beeinträchtigung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht als (mittelbarer) Störer verantwortlich wäre.[140] Nach geltendem Recht bestehe keine rechtliche Verpflichtung der Beklagten, im Sinne eines anteiligen Beitrags zur Einhaltung der Pariser Klimaziele vorzeitig auf das Inverkehrbringen von Pkw mit Verbrennungsmotor zu verzichten.[141] Die Verantwortung für die – von den Klägern befürchtete – Beeinträchtigung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch zukünftige radikale Klimaschutzgesetzgebung liege beim Gesetzgeber als dem dann unmittelbaren Störer.[142] Die Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprärogative durch den Gesetzgeber unterliege zwar in gewissem Rahmen verfassungsgerichtlicher Kontrolle. Grundsätzlich sei es aber nicht Aufgabe der Gerichte, aus der offenen Formulierung des Art. 20a GG konkret quantifizierbare Grenzen der Erderwärmung und damit korrespondierende Emissionsmengen oder Reduktionsvorgaben abzuleiten und gar, unter Ausblendung der letztlich doch begrenzten Erkenntnismöglichkeiten des Zivilprozesses, auf das zweipolige zivilprozessuale Streitverhältnis zwischen Privaten herunterzubrechen.[143]

FUNDSTELLEN

136 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28 mwN.
137 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29.
138 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30 unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR.
139 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30.
140 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.
141 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.
142 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 44.
143 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 46.

Vor diesem Hintergrund ließe sich die rechtliche Verantwortung für künftige Klimagesetzgebung auch in Ansehung der von den Klägern der Beklagten zugeschriebenen Emissionsmengen nicht ohne Überschreitung der Grenzen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung im Wege der mittelbaren Störerschaft der Beklagten zuordnen.[144]

b) „Rückkehrpflicht VI" (§ 49 PBefG; Art. 20a GG)

In seiner Entscheidung „Rückkehrpflicht VI"[145] befasst sich der I. Zivilsenat nochmals mit der in § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG geregelten Rückkehrpflicht für Mietwagen im Zusammenhang mit Uber-Fahrern. § 49 PBefG regelt den Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen. Mit Mietwagen dürfen gemäß § 49 Abs. 4 Satz 2 PBefG nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG hat der Mietwagen nach Ausführung des Beförderungsauftrags unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. In dieser Sache hatte ein Vorstandsmitglied der Klägerin beobachtet, dass ein Uber-Fahrer einen Fahrgast an einem Platz in Köln abgesetzt und danach für einige Zeit dort geparkt hatte; auf eine Testbestellung war von dem Fahrer die Fahrt von diesem Platz aus bestätigt worden. Die Vorinstanzen hatten das beklagte Mietwagenunternehmen zur Unterlassung verurteilt unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen § 3a UWG i.V.m. § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG. Das hat der Bundesgerichtshof bestätigt. Zwischen der Klägerin als Taxiunternehmen und der Beklagten als Mietwagenunternehmen bestehe ein konkretes Wettbewerbsverhältnis in Form des Beeinträchtigungswettbewerbs. Wie vom Senat bereits entschieden ist, handele es sich bei § 49 PBefG auch um eine Marktverhaltensregelung. Die Bestimmung wirke sich sowohl auf den Wettbewerb der Mietwagenunternehmen untereinander als auch auf den Wettbewerb zwischen Mietwagen- und Taxiunternehmen unmittelbar aus.[146] Vorliegend sei der Verstoß gegen § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG durch ihr Subunternehmen der Beklagten zuzurechnen. Die Beklagte wende sich zu Unrecht gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG; eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG war aus Sicht des Senats nicht veranlasst.[147] Der Senat lässt offen, ob die Erhaltung von Existenz- und Funktionsfähigkeit des Taxenverkehrs mit Blick auf neue Mobilitätsangebote und die sich ändernden Mobilitätsbedürfnisse der Menschen heute noch einen besonders wichtigen Belang des Gemeinwohls darstellt. Dies unterliege – auch mit Blick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache "Prestige and Limousine" – Zweifeln.[148] Die für eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG erforderliche Überzeugung, die Rückkehrpflicht nach § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG stelle einen heute verfassungsrechtlich nicht (mehr) gerechtfertigten Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar, habe der Senat allerdings nicht gewinnen können. Dabei habe er berücksichtigt, dass nach Einschätzung des Gesetzgebers, der bei Berufsausübungsregeln über einen weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum verfügt, ein funktionsfähiges Taxigewerbe für die Sicherung der Daseinsvorsorge im Verkehrsbereich weiterhin erforderlich sei.

ENTSCHEIDUNGEN

Az. I ZR 123/25
„Rückkehrpflicht VI"
Urteil v. 03.06.2026

KERNAUSSAGE

Der I. Zivilsenat vermag nicht die für eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG erforderliche Überzeugung zu gewinnen, die Rückkehrpflicht nach § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG stelle einen heute verfassungsrechtlich nicht (mehr) gerechtfertigten Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar.

FUNDSTELLEN

144 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 47.
145 BGH, Urteil vom 03.06.26- I ZR 123/25 – juris.
146 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 30.04.15 – I ZR 196/13 – Rückkehrpflicht V – juris, Rn. 12.
147 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25 f.
148 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 08.06.23 – C-50/21 – Prestige and Limousine – juris, Rn. 40 f.

Etwas anderes folge auch nicht aus der im Jahr 1994 in das Grundgesetz aufgenommene Staatszielbestimmung des Art. 20a GG, wonach der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Von dem ihm danach eingeräumten Gestaltungsspielraum habe der Gesetzgeber nach Anhörung von Sachverständigen mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 unter grundsätzlicher Beibehaltung der Rückkehrpflicht bei Berücksichtigung klimaschützender Belange Gebrauch gemacht. Den gesetzgeberischen Spielraum habe er dabei nach Auffassung des Senats nicht überschritten.[149]

c) „Gasnetz Salem" (§ 47 Abs. 5 EnWG; Art. 19 Abs. 4 GG)

Der Kartellsenat befasst sich in seiner Entscheidung „Gasnetz Salem" vom 13. Januar 2026[150] mit der Verfassungsgemäßheit der in § 47 Abs. 5 EnWG angeordneten Präklusionswirkung. Nach § 47 Abs. 5 Satz 1 EnWG können Unternehmen, die an einem Verfahren zur Vergabe von Wegenutzungsrechten nach § 46 EnWG beteiligt sind, die im Verfahren nach § 47 Abs. 1, 2 EnWG gerügten Rechtsverletzungen nur innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang der Information, dass die Gemeinde ihnen nicht abhilft, vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Insoweit finden nach § 47 Abs. 5 Satz 2 EnWG die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung Anwendung, wobei ein Verfügungsgrund gemäß Satz 3 der Vorschrift nicht glaubhaft gemacht zu werden braucht.[151]

Der Kartellsenat legt § 47 Abs. 5 EnWG dahin aus, dass die im einstweiligen Verfügungsverfahren erfolglos erhobenen Rügen gegen die Konzessionsentscheidung auch in einem anschließenden Hauptsacheverfahren präkludiert sind; diese Präklusionswirkung begegnet nach Auffassung des Kartellsenats keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.[152]

Hierzu führt der Senat näher aus, weder der Justizgewährungsanspruch noch die Garantie effektiven Rechtschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG würden angesichts des überwiegenden allgemeinen Interesses an einer zügig eintretenden Rechtssicherheit, die für den weiteren Betrieb der Netzinfrastruktur von wesentlicher Bedeutung sei, in den hier maßgeblichen Fallgestaltungen eine erneute Überprüfung der bereits im Eilverfahren erfolglos erhobenen Rügen mit dem Ziel der Erlangung von Primärrechtsschutz gebieten.[153] Insoweit würden vergleichbare Erwägungen wie beim vergaberechtlichen Eilrechtsschutz (§ 168 Abs. 2, § 176 Abs. 1, § 179 GWB) gelten, der ebenfalls auf eine endgültige Regelung des Rechtszustands gerichtet sei.[154] Das Verfahren nach § 47 Abs. 5 EnWG wahre auch die besonderen Anforderungen, die sich aus der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG an die Ausgestaltung von Eilverfahren ergeben, wenn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen könnten. In diesen Fällen müssten die Gerichte die Sach- und Rechtslage regelmäßig nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen.[155] Das sei durch die Anwendung

ENTSCHEIDUNGEN

Az. EnZR 22/24
„Gasnetz Salem"
Urteil v. 13.01.2026

KERNAUSSAGE

Die von § 47 Abs. 5 EnWG angeordnete Präklusionswirkung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

FUNDSTELLEN

149 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.
150 BGH, Urteil vom 13.01.26 – EnZR 22/24 – juris.
151 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.
152 BGH, a.a.aO. – juris, Rn. 26.
153 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.
154 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.
155 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.

der zivilprozessualen Regelungen der §§ 935 ff. ZPO hinreichend sichergestellt.[156] Soweit gemäß §§ 935, 936, 920 Abs. 2 ZPO Tatsachen lediglich glaubhaft zu machen seien, mit der Folge, dass nach § 294 Abs. 1 ZPO für die Überzeugungsbildung des Gerichts eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genüge, benachteilige das den unterlegenen Bieter, der Eilrechtsschutz nach § 47 Abs. 5 EnWG suche, ebenfalls nicht. Da er im Verfahren gemäß § 47 Abs. 5 EnWG nach allgemeinen Regeln die Beweislast für einen Verstoß der Gemeinde gegen die Grundsätze eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens nach § 46 EnWG, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB trage, komme es ihm vielmehr zugute, dass er die tatsächlichen Umstände, die den Verstoß und eine sich daraus ergebende Unwirksamkeit des in Aussicht genommenen Vertragsschlusses begründen sollen, nur glaubhaft zu machen brauche und sich dafür nach § 294 Abs. 1 ZPO aller Beweismittel einschließlich der eidesstattlichen Versicherung bedienen könne.[157] Das Gericht habe zudem zur vollumfänglichen Wahrung der prozessualen Waffengleichheit und des Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör, im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der in Rede stehenden Sachverhalte sowie angesichts der aus § 47 Abs. 5 EnWG folgenden Präklusionswirkung nach § 937 Abs. 2, § 128 Abs. 1, § 216 ZPO – und wie im Streitfall auch geschehen – in aller Regel eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.[158] Es werde, auch wenn nach § 294 Abs. 2 ZPO im Grundsatz nur präsente Beweismittel zugelassen seien, von den Parteien benannte Zeugen oder Sachverständige zum Termin laden und vor dem Hintergrund des abschließenden Charakters des Eilverfahrens mit der gebotenen Beschleunigung alle prozessualen Mittel ausschöpfen müssen, um eine umfassende Tatsachenfeststellung zu gewährleisten.[159]

d) „Leihmutterschaft“ (§ 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG; Art. 8 EMRK; Art. 2 GG, Art. 6 GG)

Der XII. Zivilsenat entscheidet in seinem Beschluss vom 13. Mai 2026[160], dass die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die im Falle der Leihmutterschaft die rechtliche Elternschaft zu dem Kind den nicht genetisch mit ihm verwandten Wunscheltern zuweist, regelmäßig zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (§ 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG).[161]

In seiner Begründung führt der Senat näher aus, der genetischen Abstammung des Kindes komme im Rahmen der Prüfung eines Verstoßes gegen den ordre public erhebliche Bedeutung zu. Daher habe der Senat bei der Anerkennungsfähigkeit von ausländischen Entscheidungen in Leihmutterschaftsfällen danach differenziert, ob (jedenfalls) ein Wunschelternteil genetisch mit dem Kind verwandt sei oder nicht.[162] Zwar möge die konkrete Interessenlage der Beteiligten nicht davon abhängen, ob zwischen (zumindest) einem Wunschelternteil und dem Kind eine genetische Verwandtschaft bestehe. Fehle eine solche Verwandtschaft, stelle sich der Abschluss einer Leihmutterschaftsvereinbarung aber faktisch als „Bestellung“ eines Kindes und damit als eine von der Rechtsordnung zu missbilligende Form von Menschenhandel dar. Denn letztlich könne es wertungsmäßig keinen Unterschied machen, ob die Wunscheltern das Kind vor oder nach der Geburt „bestellen“, auch wenn sie im Fall der Leihmutterschaft (mit)verantwortlich für dessen Entstehung

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XII ZB 220/25
„Leihmutterschaft“
Beschluss v. 13.05.2026

KERNAUSSAGE

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die im Falle der Leihmutterschaft die rechtliche Elternschaft zu dem Kind den genetisch nicht mit ihm verwandten Wunscheltern zuweist, führt regelmäßig zu einem Ergebnis, das mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

FUNDSTELLEN

156 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.
157 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.
158 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.
159 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.
160 BGH, Beschluss vom 13.05.26 – XII ZB 220/25 – juris; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.
161 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.
162 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 14.

sein mögen. Jedenfalls bestehe bei fehlender Abstammung von einem Wunschelternteil eine ungleich höhere Gefahr, dass Kinderhandel durch das Vortäuschen einer Leihmutterschaft legitimiert werden soll.[163] In einer solchen Fallkonstellation sei somit unter Berücksichtigung der vom deutschen Gesetzgeber in § 1591 BGB, § 1 Abs. 1 Nr. 7 Embryonenschutzgesetz (ESchG) und § 13c Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) getroffenen Wertungen einer ausländischen Entscheidung, die den nicht genetisch mit dem Kind verwandten Wunscheltern die rechtliche Elternschaft zuweise, regelmäßig die Anerkennung zu versagen. Um ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis zu begründen, müssten die Wunscheltern dann den Weg einer Adoption beschreiten, die der Gesetzgeber gerade für Fälle vorgesehen habe, in denen nicht genetisch mit einem Kind verwandte Personen in die rechtliche Elternstellung einrücken wollten.[164]

Dieser Sichtweise stünden auch nicht die von der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Menschenrechte entgegen, die in die Beurteilung einzubeziehen seien, ob im Einzelfall eine Verletzung des ordre public vorliege.[165]

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verlange das von Art. 8 EMRK geschützte Recht eines im Ausland von einer Leihmutter geborenen Kindes auf Achtung seines Privatlebens jedenfalls in Fällen, bei denen die Beziehung des Kindes zu dem mit ihm genetisch verwandten Wunschvater vom innerstaatlichen Recht anerkannt worden sei, dass auch eine Möglichkeit zur rechtlichen Anerkennung des Eltern-Kind-Verhältnisses zu der nicht genetisch mit ihm verwandten Wunschmutter gewährt werde. Diese rechtliche Anerkennung müsse wegen des weiten Ermessensspielraums der Staaten nicht zwingend in Form einer Eintragung im Personenstandsregister erfolgen; vielmehr kämen auch alternative Mittel – insbesondere eine Adoption – in Frage, wenn diese eine effektive und rasche Anerkennung erlaubten. Selbst wenn die Wunschmutter genetisch mit dem Kind verwandt sei, erfordere das Recht des Kindes auf Achtung seines Privatlebens keine Anerkennung des Eltern-Kind-Verhältnisses durch eine Eintragung im Personenstandsregister. Vielmehr sei auch bei Existenz eines genetischen Bandes die Möglichkeit eines Adoptionsverfahrens ausreichend, wenn zu erwarten sei, dass dieses rasch zu einem Ergebnis führen werde.[166] In Fällen wie dem vorliegenden, in denen die Betreuung des von einer Leihmutter im Ausland geborenen Kindes durch die Wunscheltern staatlicherseits nicht in Frage gestellt werde, gehe der Gerichtshof davon aus, dass die von der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Menschenrechte nicht verletzt seien, sofern das innerstaatliche Recht eine effektive und rasche Möglichkeit zur Begründung eines rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses vorsehe. Eine derartige Möglichkeit bestehe in Deutschland, weil auch von Leihmüttern geborene Kinder grundsätzlich durch die Wunscheltern adoptiert werden können, und zwar entweder durch ein Ehepaar gemeinschaftlich (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB) oder durch eine unverheiratete Person – wie die Beteiligte zu 2 – allein (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die deutschen Gerichte seien gemäß § 101 FamFG für ein Adoptionsverfahren international zuständig, wenn einer der Beteiligten Deutscher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland habe.[167] Trotz des internationalen Kontexts sei davon auszugehen, dass ein Adoptionsverfahren in Deutschland auch in Leihmutterschaftsfällen binnen angemessener Zeit durchgeführt werde, also eine effektive und rasche Möglichkeit zur Begründung eines rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses biete.[168]

FUNDSTELLEN

163 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 14.
164 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.
165 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16.
166 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17 unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR.
167 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.
168 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.

Die grundsätzliche Versagung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die im Falle der Leihmutterschaft die rechtliche Elternstellung den nicht genetisch mit dem Kind verwandten Wunscheltern zuweise, verstoße auch nicht gegen Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG. Insbesondere bestehe in diesen Fällen grundsätzlich kein verfassungsrechtlicher Anspruch, ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis anders als durch Adoption begründen zu können.[169]

Diese Entscheidung hatte im konkreten Fall zur Folge, der Entscheidung des Tribunal Superior die Anerkennung zu versagen, weil das von einer mexikanischen Leihmutter geborene Kind nicht genetisch von der Beteiligten zu 2 als dem alleinigen Wunschelternteil abstamme. Die (namentlich bekannte) Leihmutter sei im Geburtenregister als Mutter des Kindes einzutragen, weshalb das Amtsgericht das Standesamt mit Recht zu einer entsprechenden Berichtigung des Eintrags angewiesen habe.[170]

e) „Kindeswohl: Keine Beschwerdeberechtigung der Eltern" (§ 1666 BGB; Art. 6 GG)

Der XII. Zivilsenat klärt in seiner Entscheidung vom 11. Februar 2026[171], dass einem Elternteil die gemäß § 59 Abs. 1 FamFG erforderliche Beschwerdebefugnis für eine Beschwerde gegen eine Entscheidung fehlt, mit der die Anordnung von Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB abgelehnt worden ist.[172]

Lehne ein Gericht die Anordnung kinderschutzrechtlicher Maßnahmen ab, so werde dadurch allein der aus Art. 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG folgende Schutzanspruch des Kindes gegenüber dem Staat berührt.[173] Die Kindeseltern seien hierdurch dagegen nicht unmittelbar in ihren subjektiven Rechten betroffen.[174] Eine Betroffenheit in eigenen Rechten und damit eine Beschwerdeberechtigung der Eltern eines Kindes gegen die Versagung hoheitlicher kinderschutzrechtlicher Maßnahmen ergebe sich zunächst nicht aus einer etwa unrichtigen Anwendung des § 1666 BGB. Denn diese Vorschrift normiere weder einen Anspruch des Kindes noch ein subjektives Recht seiner Eltern auf Einschreiten des Staates zum Schutz des Kindes. Vielmehr regele sie eine im Rahmen des dem Staat durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG auferlegten Wächteramts bestehende Eingriffsbefugnis, mit der die verfassungsrechtliche Position des Kindes und sein aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG folgendes Recht auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern geschützt werden solle.[175] Den Gerichten werde hierdurch insbesondere die Möglichkeit gegeben, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet seien, die Personensorgeberechtigten zur Einhaltung ihrer Schutzpflichten gegenüber dem Kind anzuhalten.[176] Ein subjektives Recht der Kindeseltern auf hoheitliches Einschreiten des Staates zum Schutz des Kindeswohls ergebe sich auch nicht unmittelbar aus dem staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Vielmehr folge aus Art. 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG allein ein Anspruch des Kindes auf Eingreifen des Staates zu seinem eigenen Schutz. Denn das staatliche Wächteramt diene einzig dem Schutz des Kindes und schütze nicht zugleich dessen Eltern in ihrem Elternrecht.[177] Die Eltern des Kindes seien durch die Versagung kinderschutzrechtlicher Maßnahmen auch nicht in ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG unmittelbar betroffen. Insbesondere greife

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XII ZB 158/24
„Kindeswohl: Keine Beschwerdeberechtigung der Eltern"
Beschluss v. 11.02.2026

KERNAUSSAGE

Einem Elternteil fehlt die gemäß § 59 Abs. 1 FamFG erforderliche Beschwerdebefugnis für eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, mit der die Anordnung von Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB abgelehnt worden ist.

FUNDSTELLEN

169 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.
170 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.
171 BGH, Beschluss vom 11.02.26 – XII ZB 158/24 – juris.
172 BGH, a.a.O. – juris, Leitsatz.
173 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12.
174 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12.
175 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.
176 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.
177 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 14.

eine solche gerichtliche Entscheidung nicht in das elterliche Sorgerecht (§ 1626 Abs. 1 BGB), das Umgangsrecht (§ 1684 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB) oder andere aus dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Rechte der Eltern ein.[178]

f) „Durchsuchungsanordnung gegen Minderjährige“ (§ 287 Abs. 4 AO; Art. 2 GG; Art. 13 GG)

In seiner Entscheidung vom 15. Januar 2026[179] beschäftigt sich der VII. Zivilsenat mit der Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchungsanordnung gegen eine minderjährige Schuldnerin. Die Gläubigerin war eine gesetzliche Krankenkasse, die als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert war. Sie betrieb die Zwangsvollstreckung gegen die minderjährige Schuldnerin. Die Gläubigerin hatte durch ihre Vollstreckungsbeamtin den „Erlass einer Durchsuchungsanordnung gemäß § 5 VwVG i.V.m. § 287 AO“ beim Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - gegen die Schuldnerin beantragt.[180]

Der VII. Zivilsenat entschiedet, dass die beantragte Durchsuchung nach § 287 Abs. 4 AO zwar nicht verhältnismäßig im engeren Sinne sei, allerdings unangemessen.[181]

Auf Seiten der Gläubigerin stehe ihr Interesse als gesetzliche Krankenkasse an der Beitreibung von Beitragsrückständen samt Säumniszuschlägen und Gebühren in Höhe von insgesamt rund 9.500 €, die – begrenzt auf diesen Betrag – dazu beitrage, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gläubigerin zur Erfüllung der ihr vom Staat übertragenen hoheitlichen Aufgabe der gesundheitlichen Daseinsvorsorge im öffentlichen Interesse und im besonderen Interesse der bei ihr Versicherten zu erhalten. Auf Grundrechte könne sich die Gläubigerin insofern nicht berufen.[182]

Auf Seiten der minderjährigen Schuldnerin stehe ihr grundrechtlich besonders geschütztes Interesse an der Unverletzlichkeit ihrer Wohnräume im engeren Sinne und an der Achtung ihrer räumlichen Privatsphäre (Art. 13 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG). Richte sich die beantragte Durchsuchungsanordnung gegen einen minderjährigen Vollstreckungsschuldner, sei die erhöhte Verletzlichkeit von Kindern und Jugendlichen durch Eingriffe in ihre Privatsphäre zu berücksichtigen, welche einen gegenüber erwachsenen Schuldnern umfassenderen Schutz gebiete.[183] Schutzgut des Art. 13 Abs. 1 GG sei die räumliche Sphäre, in der sich das Privatleben entfalte. Die Unverletzlichkeit der Wohnung habe einen engen Bezug zur Menschenwürde und stehe zugleich im nahen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung einer Sphäre des Bürgers für eine ausschließlich private – höchstpersönliche – Entfaltung.[184] Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 GG, hänge daher auch eng zusammen mit dem Schutz der Persönlichkeitsentfaltung in Art. 2 Abs. 1 GG.[185] Kinder und Jugendliche seien für die von ihnen bewohnten Räume Träger des Grundrechts aus Art. 13 GG.[186] In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Privatsphäre bei Presseberichterstattungen sei anerkannt, dass die Persönlichkeitsentfaltung von Kindern durch die Wort- und Bildberichterstattung der Presse empfindlicher gestört werden könne als diejenige von Er-

ENTSCHEIDUNGEN

Az. VII ZB 13/25
„Durchsuchungsanordnung gegen Minderjährige“
Beschluss v. 15.01.2026

KERNAUSSAGE

Richtet sich die beantragte Durchsuchungsanordnung gegen einen minderjährigen Vollstreckungsschuldner, ist die erhöhte Verletzlichkeit von Kindern und Jugendlichen durch Eingriffe in ihre Privatsphäre zu berücksichtigen, welche einen gegenüber erwachsenen Schuldnern umfassenderen Schutz gebietet.

FUNDSTELLEN

178 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.
179 BGH, Beschluss vom 15.01.26 – VII ZB 13/25 – juris.
180 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 1.
181 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.
182 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.
183 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.
184 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.
185 BGH, a.a.O – juris, Rn. 21.
186 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.

wachsenen, so dass der von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auch in räumlicher Hinsicht geschützte Bereich der Privatsphäre, in dem sie sich frei von öffentlicher Beobachtung fühlen und entfalten dürfen, umfassender geschützt sein müsse. Dieser Schutz folge aus dem eigenen Recht des Kindes auf ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Das Recht jedes Kindes auf Entwicklung zur Persönlichkeit – auf „Person werden" – umfasse auch die Privatsphäre.[187] Diese Erwägungen würden gleichermaßen für den gegen ein Kind durch eine staatliche Durchsuchung gerichteten Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG gelten, das dem grundsätzlichen Gebot unbedingter Achtung der Privatsphäre diene und eng zusammenhänge mit dem Schutz der Persönlichkeitsentfaltung in Art. 2 Abs. 1 GG.[188] Die Persönlichkeitsentfaltung und die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes könnten durch ein staatliches Eindringen in diesen durch Art. 13 Abs. 1 GG geschützten räumlichen Bereich der Privatsphäre empfindlicher gestört werden als bei Erwachsenen, so dass dieser Bereich bei Kindern umfassender geschützt sein müsse.[189]

Eine Vermutung für das Überwiegen des Gläubigerinteresses oder, wie die Rechtsbeschwerde meint, eine „bessere Ausgangsstellung" des Gläubigers bestehe bei der Prüfung einer Durchsuchungsanordnung nach § 287 Abs. 4 AO gegenüber einem minderjährigen Vollstreckungsschuldner nicht. Dies lasse sich mit dem für minderjährige Durchsuchungsgegner gebotenen besonderen Schutz der räumlichen Privatsphäre durch Art. 13 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG nicht vereinbaren.[190]

Vor diesem Hintergrund sei, wie vom Beschwerdegericht zu Recht angenommen, der mit der Vollstreckung begründete Eingriff nicht gerechtfertigt, da die Durchsuchung angesichts der besonderen Schutzwürdigkeit der minderjährigen Schuldnerin zum angestrebten Zweck der erfolgreichen Pfändung außer Verhältnis stünde. Die Unverhältnismäßigkeit betreffe bereits das „Ob" einer Durchsuchung, so dass es auf eine etwaige schonende Durchführung nicht ankomme.[191]

FUNDSTELLEN

187 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23 unter Verweis auf BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 31.03.00 – 1 BvR 1353/99 – juris, Rn. 4 f. m.w.N. und auf BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 31.03.00 – 1 BvR 1454/97 – juris, Rn. 4 m.w.N.

188 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24 unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, BGBl. 1992 II S. 121, wonach auch die Wohnung zur Privatsphäre gehöre.

189 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.

190 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.

191 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.

g) *„Fernunterrichtsschutzgesetz“ (§ 12 FernUSG; § 7 Abs. 1 FernUSG; Art. 12 GG; Art. 3 GG)*

Der III. Zivilsenat beschäftigt sich in seinem Urteil vom 05. Februar 2026[192] mit einer möglichen Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG, § 80 BVerfGG an das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung betrifft die mögliche Verfassungswidrigkeit des in § 12 FernUSG statuierten Zulassungserfordernisses und der in § 7 Abs. 1 FernUSG angeordneten Nichtigkeit eines Fernunterrichtsvertrags, der von einem Veranstalter ohne entsprechende Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird.

Hierbei gelangt der III. Zivilsenat zu dem Ergebnis, dass er nicht mit der für eine Vorlage erforderlichen Sicherheit von der Verfassungswidrigkeit des in § 12 FernUSG statuierten Zulassungserfordernisses und der in § 7 Abs. 1 FernUSG angeordneten Nichtigkeit eines Fernunterrichtsvertrags, der von einem Veranstalter ohne entsprechende Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, überzeugt ist.[193] Er sei insbesondere nicht überzeugt, dass der mit §§ 7, 12 FernUSG einhergehende Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit von Fernunterrichtsanbietern nicht (mehr) gerechtfertigt und die in § 7 Abs. 1 FernUSG normierte Nichtigkeit eines Fernunterrichtsvertrags bei fehlender Zulassung des Fernunterrichts unvereinbar mit dem Gleichheitssatz sei.[194]

Die in § 12 FernUSG normierte Zulassungspflicht für Fernunterricht und die daran anknüpfende Nichtigkeit von Fernunterrichtsverträgen, die von einem Veranstalter ohne die erforderliche Zulassung geschlossen werden, greifen nach Auffassung des Senats zwar sachlich in die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der Anbieter von Fernunterricht ein. Aus Sicht des III. Zivilsenat sprechen jedoch gute Gründe dafür, diesen Eingriff als gerechtfertigt anzusehen.[195] Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit seien mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhten, vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls dienten, zur Verwirklichung dieser Zwecke geeignet und erforderlich seien und Berufstätige nicht übermäßig träfen, also dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügten.[196] Diese Voraussetzungen dürften, so der Senat, in Bezug auf das Zulassungserfordernis erfüllt sein.[197] Der Gesetzgeber habe mit der Einführung des Fernunterrichtsschutzgesetzes die Fernunterrichtsteilnehmer umfassend vor unseriösen Fernunterrichtsangeboten schützen und das Fernunterrichtswesen als Bestandteil eines modernen Weiterbildungssystems fördern wollen.[198] Dabei handele es sich um vernünftige Zwecke des Gemeinwohls, auf die auch das in § 12 FernUSG normierte Zulassungserfordernis und das – seiner Durchsetzung dienende – gesetzliche Verbot gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG, Fernunterrichtsverträge ohne die erforderliche Zulassung zu schließen, gerichtet seien. Wie sich schon aus den einzelnen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 FernUSG ergebe, solle durch die in Rede stehenden Regelungen sichergestellt werden, dass der Fernlehrgang zur Erreichung des vom Veranstalter angegebenen Lehrgangsziels geeignet sei (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FernUSG), dass der Veranstalter bei geschäftlicher Werbung dem Fernunterrichtsteilnehmer durch die Übermittlung von Informationsmaterial einen vollständigen Überblick über die Vertragsbedingungen und die Teilnahmeanforderungen gebe (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 16 FernUSG)

ENTSCHEIDUNGEN

Az. III ZR 74/25
„Fernunterrichtsschutzgesetz“
Urteil v. 05.02.2026

KERNAUSSAGE

Aus der Sicht des III. Zivilsenats sprechen gute Gründe dafür, dass das in § 12 FernUSG statuierte Zulassungserfordernis und die in § 7 Abs. 1 FernUSG angeordnete Nichtigkeit eines Fernunterrichtsvertrages, der von einem Veranstalter ohne entsprechende Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, mit dem Grundgesetz im Einklang stehen.

FUNDSTELLEN

192 BGH, Urteil vom 05.02.26 – III ZR 74/25 – juris.
193 BGH, a.a.O. –juris, Leitsatz; Rn. 26.
194 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 26.
195 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.
196 BGH, a.a.O – juris, Rn. 28 unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung.
197 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.
198 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.

und dass die vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FernUSG). Insoweit dienten die Zulassungsvorschriften auch dazu, eine Mindestqualität der Fernlehrgänge zu gewährleisten.[199] Die Regelungen in § 7 Abs. 1, § 12 FernUSG seien zur Verwirklichung der vorbenannten Gemeinwohlzwecke geeignet.[200] Es sei nicht zu erkennen, dass ein Interessent durch eine eigene Internetrecherche hinreichend belastbare Informationen über die (tatsächliche) Qualität und Zweckmäßigkeit eines Fernunterrichtsangebots erlangen könne.[201] Im Übrigen bezweckten §§ 7, 12 FernUSG nicht nur den Ausgleich eines bestehenden Informationsdefizits. Insbesondere mit Blick auf die vom Gesetzgeber angestrebte Mindestqualität angebotener Fernlehrgänge sei weder dargetan noch anderweitig mit der für eine Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG, § 80 BVerfGG erforderlichen Sicherheit festzustellen, dass diese auch ohne ein entsprechendes Zulassungsverfahren gewährleistet sei beziehungsweise es insoweit ein anderes, gleich wirksames, aber die Berufsausübungsfreiheit weniger fühlbar einschränkendes Mittel gebe.[202] Das Zulassungserfordernis dürfte schließlich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. In Ansehung der verfolgten Zwecke sei es den Anbietern von Fernunterricht zuzumuten, für den von ihnen angebotenen Unterricht eine Zulassung zu erwirken. Dies gelte erst recht mit Blick auf die Genehmigungsfiktion in § 12a Abs. 2 FernUSG, wonach die Zulassung als erteilt gelte, wenn die für die Zulassung zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Zulassungsantrag entschieden habe.[203]

Der III. Zivilsenat vermag sich auch nicht von der Richtigkeit der Auffassung der Revision zu überzeugen, die in § 7 Abs. 1 FernUSG getroffene Anordnung der Nichtigkeit eines Fernunterrichtsvertrags, der von einem Veranstalter ohne die erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen worden sei, verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), weil § 7 Abs. 2 FernUSG dem Vertragspartner für den Fall des nachträglichen Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung „lediglich“ ein Sonderkündigungsrecht einräume.[204] Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebiete der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.[205] Der Gesetzgeber habe bei der Anknüpfung unterschiedlicher Rechtsfolgen an den Abschluss eines Fernunterrichtsvertrags ohne die erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs und an eine erst nach Vertragsschluss wegfallende Zulassung des Fernlehrgangs das ihm eingeräumte Ermessen nicht überschritten.[206] Der Veranstalter, der einen Fernunterrichtsvertrag ohne die erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs schließe, verstoße gegen ein gesetzliches Verbot. Ein solcher Verstoß führe gemäß § 134 BGB auch ohne besondere Anordnung zur Nichtigkeit des Vertrags, soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergebe. Verfüge der Veranstalter über die erforderliche Zulassung, stehe dem Vertragsschluss demgegenüber kein gesetzliches Verbot entgegen. Dies gelte unabhängig davon, ob die Zulassung nachträglich wegfalle. Bereits aufgrund dieses Unterschieds sei es sachlich gerechtfertigt, in Gestalt eines Sonderkündigungsrechts eine andere Rechtsfolge an den nachträglichen Wegfall der Zulassung zu knüpfen.[207]

FUNDSTELLEN

199 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.
200 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.
201 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 33.
202 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35.
203 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 36.
204 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.
205 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38.
206 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 39.
207 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 40.

h) „Wohnungsvermittler“ (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 WoVermittG; Art. 12 GG)

In seinem Urteil vom 21. Mai 2026 entscheidet der I. Zivilsenat, dass einem Wohnungsvermittler weder gegen den Mieter noch gegen den Vermieter eine Provision zusteht, wenn ein Mietvertrag über eine Wohnung abgeschlossen wird, deren Verwalter er ist.[208]

Hierbei stellt der Senat klar, dass eine an Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG orientierte verfassungskonforme Auslegung nicht gebietet, einem die vermittelten Wohnräume zugleich verwaltenden Wohnungsvermittler eine vom Vermieter versprochene Provision zuzugestehen.[209] Der Gesetzgeber dürfe die durch Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Freiheit, das Entgelt für berufliche Leistungen einzelvertraglich zu vereinbaren, begrenzen, um sozialen oder wirtschaftlichen Ungleichgewichten entgegenzuwirken. Dabei verfüge er über einen weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum. Durch die Normierung eines Provisionsausschlusses des Wohnungsvermittlers und -verwalters in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 WoVermittG habe der Gesetzgeber in Ausübung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrags aus Art. 20 Abs. 1 GG eine geeignete, erforderliche und angemessene Regelung getroffen, um den von ihm festgestellten Auswüchsen und Härten eines im Ungleichgewicht befindlichen Wohnungsmarkts entgegenzuwirken und Missstände zulasten des wirtschaftlich schwächeren Mieters zu beseitigen, die sich bei der Wohnungsvermittlung gezeigt haben.[210]

Auch in der Zusammenschau mit dem Bestellerprinzip in § 2 Abs. 1a WoVermittG sei nicht ersichtlich, dass die freie Berufsausübung des Wohnungsvermittlers aufgrund des Ausschlusses einer Provision für die Vermittlung einer von ihm verwalteten Mietwohnung unangemessen beeinträchtigt werde. Er werde dadurch nicht zu einer grundlegenden Veränderung seiner geschäftlichen Aktivitäten in dem Sinne gezwungen, dass er seine bisherige berufliche Tätigkeit völlig aufgeben müsse.[211]

ENTSCHEIDUNGEN

Az. I ZR 224/25
„Wohnungsvermittler“
Urteil v. 21.05.2026

KERNAUSSAGE

Eine an Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG orientierte verfassungskonforme Auslegung gebietet nicht, einem die vermittelten Wohnräume zugleich verwaltenden Wohnungsvermittler eine vom Vermieter versprochene Provision zuzugestehen.

i) „Pauschale Betreuervergütung“ (§ 16 Abs. 3 Satz 1 VBVG a.F.; Art. 14 GG; Art. 12 GG)

Der XII. Zivilsenat klärt in seiner Entscheidung vom 04. Februar 2026[212], dass die in § 16 Abs. 3 Satz 1 VBVG a.F. geregelte Ausschlussfrist für die gerichtliche Geltendmachung der pauschalen Betreuervergütung nicht verfassungswidrig i.S.d. Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG ist.[213]

Die Ausschlussfrist verletze, so der Senat, insbesondere nicht ein nach Art. 14 GG gewährleistetes Eigentumsrecht.[214] Das Bundesverfassungsgericht habe für die Ausschlussfrist der Vorgängernorm (§ 2 VBVG 2005) bereits darauf hingewiesen, dass sich die konkrete Reichweite des Schutzes der Eigentumsgarantie erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums ergebe, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zunächst Sache des Gesetzgebers sei. Allerdings sei der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums nicht gänzlich frei. Er müsse die schutzwürdigen Interessen

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XII ZB 419/25
„Pauschale Betreuervergütung“
Beschluss v. 04.02.2026

KERNAUSSAGE

Die in § 16 Abs. 3 Satz 1 VBVG a.F. geregelte Ausschlussfrist für die gerichtliche Geltendmachung der pauschalen Betreuervergütung ist nicht verfassungswidrig i.S.d. Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG.

FUNDSTELLEN

208 BGH, Urteil vom 21.05.26 – I ZR 224/25 – juris; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.
209 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.
210 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.
211 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29.
212 BGH, Beschluss vom 04.02.26 – XII ZB 419/25 – juris.
213 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 14.
214 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.

des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Dabei sei er an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden.[215]

Eine Ausschlussfrist für die Vergütung aus der Staatskasse finde sich seit jeher im Vergütungsrecht für Betreuer (§ 1835 Abs. 3 Satz 2 BGB a.F. i.V.m. § 15 Abs. 2 ZuSEG), wobei zunächst eine Frist von nur drei Monaten vorgesehen gewesen sei, die durch das Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften vom 25. Juni 1998 auf 15 Monate verlängert worden sei.[216] Die Ausschlussfrist solle den Anspruchsberechtigten im Interesse der Staatskasse zu einer zügigen Geltendmachung seiner Ansprüche anhalten. Dabei bezwecke die Regelung in erster Linie, der Gefahr vorzubeugen, dass der Anspruchsberechtigte durch zu langes Zuwarten hohe Ansprüche auflaufen lasse, deren Erfüllung die Leistungsfähigkeit des Betroffenen übersteige und die deshalb infolge von dessen Mittellosigkeit aus der Staatskasse erfüllt werden müssten. Außerdem verschaffe die Geltung der Ausschlussfrist der Staatskasse Rechtssicherheit dahingehend, dass nach Ablauf der Frist kein Aufwendungsersatz mehr auszuzahlen sei, und trage auf diese Weise zur Erreichung des Ziels bei, die Belastung der Staatskasse vorhersehbar zu machen und zu beschränken.[217] Mit der Ausschlussfrist gehe somit eine Obliegenheit des Anspruchsberechtigten einher, seinen Ersatzanspruch zügig zu verfolgen. Das Erlöschen der Ansprüche nach Ablauf der Ausschlussfrist knüpfe daran an, dass es der Anspruchsteller unter Verletzung dieser Obliegenheit über einen Zeitraum von 15 Monaten versäumt habe, seinen Anspruch auf Vergütung oder Aufwendungsersatz bei Gericht geltend zu machen.[218] Mithin verfolge die Ausschlussfrist einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck.[219] Die 15-monatige Ausschlussfrist belaste den Betreuer auch nicht unverhältnismäßig. Sie gewährleiste, dass selbst bei einer lediglich jährlichen Abrechnung durch den Betreuer diesem keine Vergütung entgehe. Eine mindestens jährliche Abrechnung könne aber jedem Betreuer zugemutet werden. Zudem könne das Betreuungsgericht die Frist nach § 16 Abs. 3 Satz 2 VBVG a.F. i.V.m. § 1877 Abs. 5 Satz 1 BGB verlängern und so besonderen Härtefällen Rechnung tragen.[220] Damit habe der Gesetzgeber einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Betreuers und der Staatskasse geschaffen. Der Gesetzgeber sei wegen der unproblematisch einhaltbaren und zudem verlängerbaren Frist auch nicht gehalten, eine Ausnahme für Fälle zu schaffen, in denen eine andauernde Mittellosigkeit des Betroffenen bestehe und daher die Besorgnis eines Auflaufenlassens zulasten der Staatskasse entfalle.[221]

Auch verletze die Ausschlussfrist nicht die Rechte des Betreuers aus Art. 12 Abs. 1 GG. Eine Vergütungsregelung wäre nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn sie es dem berufsmäßigen Betreuer nicht mehr ermöglichte, die Interessen des von ihm vertretenen Betroffenen wahrzunehmen und durch die Begrenzung der Vergütung die Grenze der Zumutbarkeit überschritten würde. Das sei hier jedoch nicht der Fall, da einem Berufsbetreuer die Geltendmachung seines Anspruchs binnen 15 Monaten zuzumuten sei.[222]

Schließlich scheide auch die von der Rechtsbeschwerde geforderte verfassungskonforme Auslegung aus. Die Ausschlussfrist solle grundsätzlich verhindern, dass durch späte Abrechnungen die Staatskasse zahlungspflichtig werde, während bei einer früheren Geltendmachung der Betreute noch nicht

FUNDSTELLEN

215 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 05.09.15 – 1 BvL 9/15 – juris, Rn. 13 f.
216 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.
217 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.
218 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 01.02.23 – XII ZB 104/22 – juris, Rn. 18.
219 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.
220 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.
221 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.
222 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.

mittellos gewesen wäre. Bei dieser Regelung müsse es auch dann sein Bewenden haben, wenn die dauernde Mittellosigkeit des Betreuten offenkundig sei. Einer verfassungskonformen Auslegung stehe insoweit der Wortlaut und der klar erkennbare gesetzgeberische Wille entgegen, der keine Ausnahme bei dauerhaft mittellosen Betroffenen vorsehe.[223]

j) „Beurkundung einer Regelung zum Vorkaufsrecht in einem Grundstückskaufvertrag" (§ 17 Abs. 1 BeurkG; § 19 BnotO; § 24 BauGB; § 26 BauGB)

Der III. Zivilsenat beschäftigt sich in seinem Urteil vom 12. März 2026[224] mit der Verletzung der Amtspflichten gemäß § 17 Abs. 1 BeurkG durch den Notar im Zusammenhang mit dem Vorschlag und Beurkundung einer Regelung zum gemeindlichen Vorkaufsrecht in einem Grundstückskaufvertrag. Der Kaufvertrag enthielt in Nummer VIII. folgende Klausel:

„Sollte die Freie und Hansestadt Hamburg ein ihr zustehendes gesetzliches Vorkaufsrecht an dem Kaufgegenstand ausüben, tritt der Verkäufer seine Ansprüche aus dem Vertrag mit der Freie und Hansestadt Hamburg hiermit insoweit an den Käufer ab, als dieser bereits Zahlungen geleistet hat. Der Käufer nimmt die Abtretung an. Die Ansprüche des Käufers auf Erfüllung des Kaufvertrages oder Aufwands- oder Schadensersatz werden ausgeschlossen. Jede Partei ist in diesem Fall zum Rücktritt von diesem Kaufvertrag berechtigt; …."[225]

Aus Sicht des Senats hatte das Berufungsgericht zutreffend eine Amtspflichtverletzung des Beklagten i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 1 BNotO darin gesehen, dass dieser in Nummer VIII. des Kaufvertrages vom 12. November 2018 entgegen § 17 Abs. 1 BeurkG eine unklare und Zweifel über ihren Inhalt hervorrufende Regelung zum Vorkaufsrecht vorgeschlagen und beurkundet habe.[226] Mit der vorgenannten Wortwahl nehme die vom Beklagten beurkundete Regelung ersichtlich Bezug auf § 24 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Danach „stehe" der Gemeinde in bestimmten, dort aufgezählten Fällen beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht „zu". Vorliegend habe die Stadt bei der Ausübung des Vorkaufsrechts angeführt, das betroffene Grundstück befinde sich im Gebiet einer sozialen Erhaltungsverordnung. Damit habe sie sich auf ein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB berufen. Die vom Beklagten beurkundete Regelung sei zwar insofern klar und eindeutig, dass die in ihr bestimmten Rechtsfolgen davon abhängig seien, dass das von der Stadt in Anspruch genommene Vorkaufsrecht ihr i.S.v. § 24 Abs. 1 BauGB auch tatsächlich „zustehe", das heiße seine in dieser Norm genannten rechtlichen Voraussetzungen gegeben seien.[227] Die Regelung sei jedoch insofern unklar und nicht eindeutig, als offenbleibe, ob zusätzlich erforderlich sei, dass die Ausübung eines der Stadt „zustehenden" Vorkaufsrechts nicht gemäß § 26 BauGB ausgeschlossen sei.[228] Nicht geteilt hat der Senat jedoch die Annahme des Berufungsgerichts, weil der Beklagte es pflichtwidrig unterlassen habe, den Vertragsparteien eine klare, unzweideutige und zur Vermeidung von Irrtümern und Zweifeln geeignete Regelung vorzuschlagen, habe der Kläger den Kaufpreis nicht schon vor dem 01. September 2019 erhalten.[229]

Der Senat hat die Sache im Umfang der Aufhebung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da sie noch nicht zur Endentscheidung reif sei (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).[230] Die Sache sei nicht deshalb im Sinne einer Klageabweisung

ENTSCHEIDUNGEN

Az. III ZR 182/25
„Beurkundung einer Regelung zum Vorkaufsrecht in einem Grundstückskaufvertrag"
Urteil v. 12.03.2026

KERNAUSSAGE

Die Amtspflichten gemäß § 17 Abs. 1 BeurkG des Notars, der eine Regelung zum gemeindlichen Vorkaufsrecht in einem Grundstückskaufvertrag vorschlägt und beurkundet, schützen auch die Interessen der Vertragsparteien an einer rechtssicheren und Verzögerungsschäden vermeidenden Regelung.

FUNDSTELLEN

223 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.
224 BGH, Urteil vom 12.03.2026 – III ZR 182/25 –juris.
225 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 2.
226 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.
227 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30.
228 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.
229 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.
230 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 46.

entscheidungsreif, weil – wie die Revision meine – die vom Kläger geltend gemachten Verzögerungsschäden außerhalb des Schutzbereichs der vom Beklagten verletzten Amtspflicht lägen.[231] Das Gegenteil sieht der Senat als nichtig an. Verstoße der Notar gegen die vorgenannte, ihm nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BeurkG obliegende Pflicht, indem er den Vertragsparteien keine klare, unzweideutige und zur Vermeidung von Irrtümern und Zweifeln geeignete Regelung vorschlage, fielen solche Schäden in den Schutzbereich der verletzten Amtspflicht, die bei Beurkundung einer klaren und unzweideutigen Regelung, die seitens der Vertragsparteien nach entsprechender Belehrung durch den Notar vereinbart worden wäre, vermieden worden wären.[232] Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeute dies, dass die vom Kläger geltend gemachten Verzögerungsschäden in den Schutzbereich der vom Beklagten verletzten Amtspflicht fielen, wenn sie bei pflichtgemäßem Handeln, das heißt bei Belehrung und anschließender Beurkundung einer klaren, unzweideutigen und dem Willen der Vertragsparteien entsprechenden Regelung nicht entstanden wären. Insofern könne im gegenwärtigen Verfahrensstadium jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass die Vertragsparteien bei pflichtgemäßem Verhalten des Beklagten eine – klare und unzweideutige – Regelung zum Vorkaufsrecht in der vom Berufungsgericht angenommenen Art getroffen hätten und im weiteren Verlauf die vom Kläger geltend gemachten Verzögerungsschäden nicht entstanden wären. Diese lägen damit im Schutzbereich der vom Beklagten verletzten Amtspflicht.[233]

Die Klage sei auch nicht deshalb abzuweisen, weil der Kläger gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermöge.[234] Zu Recht habe das Berufungsgericht einen Amtshaftungsanspruch gegen die Stadt gemäß § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB als anderweitige Ersatzmöglichkeit wegen der auch insoweit gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB gegebenen Subsidiarität unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats verneint.[235] Nach der Rechtsprechung des Senats werde die öffentliche Hand, auch wenn es sich um unterschiedliche Rechtsträger handele, als „ein Ganzes“ angesehen, um zu verhindern, dass der geschädigte Bürger mit seinen Ansprüchen von einer öffentlichen Stelle an eine andere verwiesen werde.[236] Folgerichtig komme aber auch ein Schadensersatzanspruch des Klägers gegen seinen Prozessbevollmächtigten nicht als anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO in Betracht.[237] Die Revision sehe einen Schadensersatzanspruch des Klägers gegen seinen damaligen Prozessbevollmächtigten darin begründet, dass dieser nicht gerichtlich gegen die Stadt vorgegangen sei beziehungsweise dem Kläger nicht empfohlen habe, an der Anfechtungsklage gegen die Stadt festzuhalten mit der Folge, dass ein Amtshaftungsanspruch wegen des Verzögerungsschadens gegen die Stadt bestanden hätte und wegen der Hemmungswirkung der Anfechtungsklage nicht verjährt wäre. Ein pflichtgemäßes Verhalten der seinerzeitigen Prozessbevollmächtigten des Klägers hätte danach indes nur zu einem Anspruch des Klägers gegen die Stadt geführt, auf den der Beklagte den Kläger nach der vorgenannten Senatsrechtsprechung nicht gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO hätte verweisen dürfen. Dann aber sei es nur konsequent, den Kläger auch nicht auf einen Regressanspruch gegen seinen Prozessbevollmächtigten zu verweisen, der deshalb bestehen solle, weil der Prozessbevollmächtigte einen im vorstehenden Sinne nicht verweisungsfähigen Amtshaftungsanspruch nicht offengehalten habe. Denn andernfalls würde auf diesem Umweg letztlich doch im Rahmen der Notarhaftung ein gegen einen anderen Amtsträger bestehender

FUNDSTELLEN

231 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 47.
232 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 50.
233 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 51.
234 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 56.
235 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 57.
236 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 57 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 12.07.12 – III ZR 104/11 – juris, Rn. 40 m.w.N.
237 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 58.

Amtshaftungsanspruch zur Begründung einer Subsidiarität des gegen den Notar bestehenden Anspruchs herangezogen werden.[238]

Aus den vorgenannten Gründen stehe der Inanspruchnahme des Beklagten entgegen der Revision auch nicht ein Mitverschulden des Klägers entgegen, weil dieser sich das – zum Verlust beziehungsweise zur Verjährung eines Amtshaftungsanspruchs gegen die Stadt führende – Verhalten seines Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen müsste.[239]

k) „Zum gemeindlichen Vorkaufsrecht" (§ 928 Abs. 2 Satz 1 BGB; §§ 24 f. BauGB; § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BauGB)

Der V. Zivilsenat entscheidet in seinem Beschluss vom 19. Februar 2026, dass der Abschluss eines Kaufvertrags über ein Aneignungsrecht des Landesfiskus aus § 928 Abs. 2 Satz 1 BGB die Gemeinde nicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 f. BauGB berechtigt. Das Grundbuchamt darf daher eine aufgrund einer Aneignungserklärung beantragte Eigentumseintragung nicht von der Vorlage eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des gemeindlichen Vorkaufsrechts i.S.d. § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BauGB abhängig machen.[240]

ENTSCHEIDUNGEN

Az. V ZB 41/25
„Zum gemeindlichen Vorkaufsrecht"
Beschluss v. 19.02.2026

l) „Auskunftsansprüche im Zusammenhang mit möglichen Impfschäden" (§ 84a Abs. 1 AMG)

Gegenstand des Urteils des VI. Zivilsenats vom 09. März 2026[241] ist ein Streit um Auskunfts- und Schadensersatzansprüche nach einer Impfung der Klägerin mit dem SARS-CoV-2-Impfstoff Vaxzevria.[242] Die Beklagte war eine pharmazeutische Unternehmerin i.S.d. § 4 Abs. 18 AMG hinsichtlich des Impfstoffs Vaxzevria.[243]

Insofern stellt der Senat fest, der Auskunftsanspruch nach § 84a AMG setze nicht voraus, dass der Anspruchsteller Tatsachen vortrage und gegebenenfalls nachweise, die die Annahme begründeten, dass ein Arzneimittel den Schaden überwiegend wahrscheinlich verursacht habe. Plausibel könne eine auf Tatsachen gestützte Kausalitätsbehauptung vielmehr auch dann sein, wenn mehr gegen als für das Arzneimittel als Schadensursache spreche. Denn auch in einem solchen Fall könne es sich um mehr als einen unbestimmten Verdacht handeln.[244]

Das Berufungsgericht sei, so der Senat, zudem rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass ein Geschädigter nach § 84a Abs. 1 AMG Auskunft nur im Hinblick auf das von ihm vorgebrachte (unstreitige oder nachgewiesene) Krankheitsbild verlangen könne. Diese Auffassung sei mit dem Gesetzeswortlaut, der Entstehungsgeschichte sowie der Systematik der Norm und ihrem Zweck nicht zu vereinbaren.[245]

Darüber hinaus stellt der Senat klar, dass für die Bewertung, ob ein Arzneimittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen habe, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen (§ 84 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AMG), grundsätzlich auf die

ENTSCHEIDUNGEN

Az. VI ZR 335/24
„Auskunftsansprüche im Zusammenhang mit möglichen Impfschäden"
Urteil v. 09.03.2026

KERNAUSSAGE

Der Auskunftsanspruch nach § 84a AMG setzt nicht voraus, dass der Anspruchsteller Tatsachen vorträgt und gegebenenfalls nachweist, die die Annahme begründen, dass ein Arzneimittel den Schaden überwiegend wahrscheinlich verursacht hat. Plausibel kann eine auf Tatsachen gestützte Kausalitätsbehauptung vielmehr auch dann sein, wenn mehr gegen als für das Arzneimittel als Schadensursache spricht.

FUNDSTELLEN

238 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 59.
239 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 60.
240 BGH, Beschluss vom 19.02. 2026 – V ZB 41/25 – juris, Rn. 14.
241 BGH, Urteil vom 09.03.26 – VI ZR 335/24 – juris; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.
242 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 1.
243 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 2.
244 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.
245 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 34.

wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen sei.[246]

m) „Werbung für medizinisches Cannabis“ (§ 10 Abs. 1 HWG)

In seinem Urteil vom 26. März 2026[247] klärt der I. Zivilsenat, dass der Betreiber einer Internetplattform zur Vermittlung von Behandlungen mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in Form von Cannabis zu medizinischen Zwecken gegen das Verbot der Publikumswerbung in § 10 Abs. 1 HWG verstößt, wenn er unter Verweis auf die mit medizinischem Cannabis therapierbaren Beschwerden Behandlungsanfragen bei kooperierenden Ärzten ermöglicht.[248]

Hierbei stellt der Senat klar, entgegen der Ansicht der Revision stehe die Entscheidung „Apothekerkammer Nordrhein“ des Gerichtshofs der Europäischen Union der Annahme auf Arzneimittel bezogener Angaben i.S.v. § 10 Abs. 1 HWG nicht entgegen.[249] Das Berufungsgericht habe zutreffend angeführt, dass im Streitfall nicht die Entscheidung des Verbrauchers für den Bezug von bereits verschriebenem Cannabis zu medizinischen Zwecken, sondern seine Entscheidung zur Nachfrage nach der Verschreibung solcher Arzneimittel durch die mit der Beklagten kooperierenden Ärzte in Rede stehe. Es könne offenbleiben, ob eine solche Aktion eine „Werbung für Arzneimittel“ i.S.v. Art. 86 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG darstelle. Sie sei jedenfalls als „Werbung für Arzneimittel“ i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 HWG anzusehen.[250] Den – die Arzneimittelwerbung nicht voll harmonisierenden – Regelungen der Richtlinie 2001/83/EG und dem Heilmittelwerbegesetz lägen unterschiedliche Begriffe der „Werbung für Arzneimittel“ zugrunde, und jedenfalls das Heilmittelwerbegesetz umfasse auch die Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel.[251]

ENTSCHEIDUNGEN

Az. I ZR 74/25
„Werbung für medizinisches Cannabis“
Urteil v. 26.03.2026

KERNAUSSAGE

Es verstößt gegen das Verbot der Publikumswerbung in § 10 Abs. 1 HWG, wenn der Betreiber einer Online-Plattform zur Vermittlung ärztlicher Behandlungen unter Verweis auf die mit medizinischem Cannabis therapierbaren Beschwerden Behandlungsanfragen bei kooperierenden Ärzten ermöglicht.

n) „Ersatztank elektronischer Zigaretten“ (§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 JuSchG)

Der I. Zivilsenat klärt in seinem Urteil vom 11. März 2026, das Anbieten und die Abgabe eines noch nicht mit einer Flüssigkeit befüllten Ersatztanks für eine elektronische Zigarette im Wege des Versandhandels, ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt sei, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolge, verstoße gegen § 10 Abs. 3 und Abs. 4 JuSchG.[252]

ENTSCHEIDUNGEN

Az. I ZR 106/25
„Ersatztank elektronischer Zigaretten“
Urteil v. 11.03.2026

FUNDSTELLEN

246 BGH, a.a.O. – juris, 3. Leitsatz.
247 BGH, Urteil vom 26.03.26 – I ZR 74/25 – juris.
248 BGH, a.a.O. – juris, Leitsatz.
249 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 27.02.25 – C-517/23.
250 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.
251 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 18.11.21 – I ZR 214/18 – - Gewinnspielwerbung II – juris, Rn. 40 und BGH, Urteil vom 06.11.25 – I ZR 182/22 – - Gutscheinwerbung II – juris, Rn. 53.
252 BGH, Urteil vom 11.03.26 – I ZR 106/25 – juris, Leitsatz.

o) „Auswahl der Kandidaten durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof“ (§ 168 Abs. 2, § 169 Abs. 1 BRAO; Art. 97 GG, § 1 GVG, §§ 25 ff. DRiG; Art. 19 Abs. 4 GG)

Der Senat für Anwaltssachen beschäftigt sich in seinem Urteil vom 06. Februar 2026[253] mit der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Auswahl der Rechtsanwälte durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof. Die Parteien stritten darüber, ob der Beklagte – der Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof – den Kläger auf die Liste der dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 168 Abs. 2, § 169 Abs. 1 BRAO zu benennenden Rechtsanwälte hätte aufnehmen müssen, damit das Ministerium über den Antrag auf Zulassung des Klägers als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof entscheidet.[254]

Der Senat klärt zunächst, der Hauptantrag des Klägers festzustellen, dass der gegen den Kläger ergangene Bescheid vom 18. November 2024 über dessen Nichtbenennung durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof rechtswidrig gewesen sei, sei unzulässig.[255]

Die Hilfsanträge des Klägers, den Bescheid über die Nichtbenennung des Klägers aufzuheben und den Kläger zur Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof zu benennen, hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, diese Benennung vorzunehmen, seien unbegründet.[256] Der Beklagte sei ordnungsgemäß besetzt gewesen und sei dies weiterhin.[257] Dass der Wahlausschuss gegenüber dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz 14 Personen benannt habe, halte sich zudem im Rahmen des dem Wahlausschuss eingeräumten Beurteilungsspielraums.[258] Die vom Wahlausschuss getroffene Auswahl unter den Kandidaten und die damit verbundene Nichtberücksichtigung des Klägers sei ferner nicht zu beanstanden.[259] Die Wahlentscheidung unterliege der gerichtlichen Überprüfung. Zwar sei die Wahl geheim und entziehe sich als Entscheidung eines vielköpfigen Gremiums, in die unterschiedlichste Bewertungen der einzelnen Mitglieder einfließen, von der Natur der Sache her einer näheren Begründung. Dies erschwere die gerichtliche Kontrolle, schließe sie aber nicht völlig aus. Hierbei sei – nicht anders als bei Entscheidungen eines Richterwahlausschusses – zu beachten, dass dem Ausschuss ein Beurteilungsspielraum zukomme und er bei der Auswahl ein Ermessen habe. Überprüft werden könne allerdings, ob der Grundsatz der Wahl- und Chancengleichheit verletzt worden sei. Die Prüfung durch den Senat beschränke sich in diesem Rahmen darauf, ob der Ausschuss das Verfahren eingehalten, sich eine ausreichende Tatsachengrundlage verschafft, sachgerechte Entscheidungskriterien angelegt und dabei ein Ergebnis gefunden habe, das sich in dem durch die anzulegenden Kriterien vorbestimmten Rahmen halte. Im Übrigen sei dem Senat aber eine sachliche Kontrolle des Abstimmungsergebnisses verwehrt.[260] Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Aufstellung der Benennungsliste liege nicht vor.[261] Die Bewertung, welche Bewerber in diesem Sinne fachlich und persönlich besonders qualifiziert seien und welche dann aus diesem Kreis letztlich dem Ministerium benannt werden, setze eine Gesamtwürdigung verschiedenster Umstände voraus, die vom Gesetzgeber bewusst dem fachkundigen Wahlausschuss übertragen worden sei und die sich im Kern einer gerichtlichen Kontrolle entziehe. Hierbei obliege dem Wahlausschuss, nicht anders als später

ENTSCHEIDUNGEN

Az. AnwZ 1/24

„Auswahl der Kandidaten durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof“

Urteil v. 06.02.2026

KERNAUSSAGE

Die Wahlentscheidung des Wahlausschusses für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof unterliegt der gerichtlichen Überprüfung. Überprüft werden kann, ob der Grundsatz der Wahl- und Chancengleichheit verletzt worden ist. Die Prüfung durch den Senat beschränkt sich in diesem Rahmen darauf, ob der Ausschuss das Verfahren eingehalten, sich eine ausreichende Tatsachengrundlage verschafft, sachgerechte Entscheidungskriterien angelegt und dabei ein Ergebnis gefunden hat, das sich in dem durch die anzulegenden Kriterien vorbestimmten Rahmen hält.

FUNDSTELLEN

253 BGH, Urteil vom 06.02.26 – AnwZ 1/24 – juris.
254 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 1.
255 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 68.
256 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 70.
257 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 71.
258 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 79.
259 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 94.
260 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 95.
261 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 96.

dem Ministerium, zusätzlich die Aufgabe der Prüfung, ob die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof im Fall der Neuzulassungen auch in ihrer Gesamtheit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspreche. Insoweit sei zum Beispiel der Frage nachzugehen, ob es sachlich geboten sei, im Rahmen des Beurteilungsspielraums eigene Akzente zu setzen, etwa um eine stärkere Verjüngung der Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof oder eine Verstärkung des Frauenanteils oder eine gewisse Mischung von Bewerbern, die schon Revisionsverfahren bearbeitet haben, mit solchen zu erreichen, die sich durch ihre Tätigkeit bei den Instanzgerichten qualifiziert haben.[262]

Überdies habe der Beklagte, so der Senat, nicht näher begründen müssen, warum der Kläger nicht gegenüber dem Ministerium benannt worden sei.[263] Darüber hinaus klärt der Senat, soweit der Kläger bemängele, keine Einsicht in die Unterlagen der Bewerber erhalten zu haben, die ebenfalls nicht auf die Benennungsliste gekommen seien, sei er nicht in seinen Rechten verletzt worden.[264] Eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts aus § 100 VwGO ergebe sich schon deshalb nicht, weil sich dieses nur auf die Gerichtsakte und die dem Gericht vorgelegten Akten beziehe, in die der Kläger jedoch vollständig Einsicht erhalten habe. Der Senat habe vorliegend auch keine Veranlassung, von dem Beklagten Unterlagen zu den Bewerbern anzufordern, die ebenfalls nicht auf die Benennungsliste gekommen seien.[265] Die Nichtanforderung dieser Unterlagen stelle auch keinen Verstoß gegen die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG dar. Denn diese schließe die Vorlage von Verwaltungsvorgängen, die die für das Verwaltungsverfahren und dessen Ergebnis maßgeblichen Sachverhalte und behördlichen Erwägungen dokumentieren, an das Gericht nur insoweit ein, als sie für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung und der geltend gemachten Rechtsverletzung von Bedeutung sein könnten.[266]

FUNDSTELLEN

262 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 97.
263 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 129.
264 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 132.
265 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 133.
266 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 135.

IV ABSCHNITT IV
Entscheidungen zum Unionsrecht

a) „Immaterieller Schaden i.S.d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO“ (Art. 82 Abs. 1 DSGVO)

In der Entscheidung vom 23. Juni 2026[267] befasst sich der VI. Zivilsenat mit dem Begriff des immateriellen Schadens i.S.v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Der Kläger nahm die Beklagte wegen der Weitergabe personenbezogener Daten auf Unterlassung und Ersatz immateriellen Schadens in Anspruch.[268] Der Kläger befand sich bei der beklagten Privatbank in einem Bewerbungsprozess, der über das Online-Portal Xing stattfand. Im Zuge dessen versandte eine Mitarbeiterin der Beklagten über den Messenger-Dienst des Portals am 23. Oktober 2018 eine nur für den Kläger bestimmte Nachricht auch an eine dritte, nicht am Bewerbungsprozess beteiligte Person.[269] Der Dritte, der mit dem Kläger vor einiger Zeit in derselben Holding gearbeitet hatte und ihn deshalb kannte, leitete die Nachricht an den Kläger weiter und fragte, ob es sich um eine Nachricht für den Kläger handele und ob dieser auf Stellensuche sei.[270]

Der Senat hat entgegen der Beurteilung des Berufungsgerichts das Vorliegen eines durch den Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung verursachten immateriellen Schadens i.S.v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO bejaht.[271] Hierzu hat er näher ausgeführt, der Begriff des „immateriellen Schadens“ sei in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren.[272] Dabei solle nach Erwägungsgrund 146 Satz 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspreche. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung reiche jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr sei darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich.[273] Weiter habe der Gerichtshof der Europäischen Union ausgeführt, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehe, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig mache, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht habe.[274] Allerdings habe der Gerichtshof der Europäischen Union auch erklärt, dass diese Person nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO verpflichtet sei nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen Schaden erlitten habe. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle bedeute nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen

ENTSCHEIDUNGEN

Az. VI ZR 97/22
„Immaterieller Schaden i.S.d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO“
Urteil v. 23.06.2026

KERNAUSSAGE

Der Begriff des „immateriellen Schadens“ ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren.

FUNDSTELLEN

267 BGH, Urteil vom 23.06. 26 – VI ZR 97/22 – juris.
268 BGH, a.a.O.– juris, Rn. 1.
269 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 2.
270 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 3.
271 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16.
272 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17 unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung.
273 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17 unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung.
274 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18 unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH.

die Datenschutz-Grundverordnung betroffen sei, der für sie negative Folgen gehabt habe, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 dieser Verordnung darstellten.[275] Unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 85 habe der Gerichtshof zudem wiederholt darauf hingewiesen, dass der Unionsgesetzgeber unter den Begriff des Schadens auch den „bloßen Verlust der Kontrolle“ über die eigenen personenbezogenen Daten dieser Personen infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung „fassen“ wollte, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten erfolgt sein sollte.[276] Schließlich sei durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt, dass die durch einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung ausgelöste (empfundene) Befürchtung einer betroffenen Person, ihre personenbezogenen Daten könnten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung von Dritten missbräuchlich verwendet werden, „für sich genommen“ einen immateriellen Schaden i.S.v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen könne, sofern diese Befürchtung samt ihrer negativen Folgen ordnungsgemäß nachgewiesen sei.[277] Demgegenüber genüge die bloße Behauptung einer Befürchtung ohne nachgewiesene negative Folgen ebenso wenig wie ein rein hypothetisches Risiko der missbräuchlichen Verwendung durch einen unbefugten Dritten.[278] Die Befürchtung müsse unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als „begründet“ angesehen werden können.[279] Ebenso wenig wie beim Kontrollverlust sei es dagegen erforderlich, dass es zu einer missbräuchlichen Verwendung der Daten tatsächlich komme. Die mit der begründeten Befürchtung einer missbräuchlichen Datenverwendung verbundenen negativen Folgen können auch negative Gefühle wie Sorge und Ärger sein, auch wenn diese Teil des allgemeinen Lebensrisikos sein können.[280]

Nach diesen Maßstäben sei vorliegend von einem immateriellen Schaden des Klägers i.S.v. Art. 82 DSGVO spätestens ab dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem der Dritte, an den die Beklagte die personenbezogenen Daten des Klägers unbefugt übermittelt habe, diese zur Kenntnis und zum Anlass genommen habe, sich mit einer Rückfrage an den Kläger hinsichtlich dessen Bewerbung bei der Beklagten zu wenden. Denn zum einen habe darin bereits eine missbräuchliche Verwendung der Daten gelegen, so dass der mit ihrer Versendung an den Dritten verbundene Kontrollverlust für den Kläger nicht folgenlos geblieben sei. Der Rechtsprechung des Gerichtshofs lasse sich ohne Zweifel entnehmen, dass jedenfalls in einem solchen Fall ein immaterieller Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO vorliege. Zum anderen habe der Kläger die Befürchtung gehegt, dass der in der gleichen Branche wie er selbst tätige Dritte die in der streitgegenständlichen Nachricht enthaltenen Daten weitergegeben habe oder sich als Konkurrent auf etwaige Stellen aus der Kenntnis der übermittelten Informationen im Bewerbungsprozess habe einen Vorteil verschaffen können. Angesichts des Umstands, dass der Dritte nach Kenntnisnahme von den an ihn übermittelten personenbezogenen Daten des Klägers sich bei ihm nach seiner Bewerbung erkundigt habe, sei diese Befürchtung auch hinreichend begründet gewesen.[281]

FUNDSTELLEN

275 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18 unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH.

276 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19 unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH.

277 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20 unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH und die Senatsrechtsprechung.

278 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20 unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH und die Senatsrechtsprechung.

279 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20 unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH und die Senatsrechtsprechung.

280 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.

281 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.

Gleichwohl, so der Senat, stehe dem Kläger der geltend gemachte Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht zu.[282] Der Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 04. September 2025 in der Rechtssache C-655/23 ausgeführt, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung seien dahin auszulegen, dass sie zugunsten der von der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Person für den Fall, dass diese Person – wie der Kläger im Streitfall – nicht die Löschung ihrer Daten beantrage, keinen gerichtlichen Rechtsbehelf vorsehen, der es ihr ermögliche, präventiv zu erwirken, dass dem Verantwortlichen auferlegt werde, künftig eine erneute unrechtmäßige Verarbeitung zu unterlassen. Allerdings hinderten sie die Mitgliedstaaten nicht daran, einen solchen Rechtsbehelf in ihren jeweiligen Rechtsordnungen vorzusehen.[283] Damit komme vorliegend aufgrund der gegen Art. 6 DSGVO verstoßenden Übermittlung der personenbezogenen Daten des Klägers eine Verurteilung der Beklagten zu der beantragten Unterlassung nach nationalem Recht in entsprechender Anwendung von § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG wegen der durch die rechtswidrige Datenverarbeitung verursachten Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m Art. 6 DSGVO in Betracht. Ob – wie die Beklagte meine – einer Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung nach nationalem Recht entgegenstehe, dass hierfür aufgrund des dem Betroffenen durch Art. 17 DSGVO eingeräumten Anspruchs auf Löschung seiner personenbezogenen Daten kein Bedürfnis bestehe, könne offenbleiben. Denn Voraussetzung für das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs nach nationalem Recht sei in jedem Fall, dass künftig (weitere) Beeinträchtigungen der Rechte des Anspruchstellers zu besorgen seien (§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB). Daran fehle es hier. Das Berufungsgericht habe eine Wiederholungsgefahr bezüglich des geltend gemachten Unterlassungsbegehrens zu Unrecht bejaht.[284]

b) *„Rückkehrpflicht VI“ (§ 49 Abs. 4 Satz 3; Art. 49 AEUV)*

In dem bereits genannten Urteil vom 03. Juni 2026[285] schließt sich der I. Zivilsenat dem Ergebnis des Berufungsgerichts an, dass keine Einwände gegen die Unionsrechtskonformität des § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG bestünden. Dabei folgt der Senat allerdings nicht der vom Berufungsgericht vorgenommenen Differenzierung zu der Entscheidung des EuGH „Prestige and Limousine“. Der vom Berufungsgericht betonte Unterschied zwischen einer Regelung zur Beschränkung des Marktzugangs und einer Regelung zur Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit wie im Streitfall durch die Rückkehrpflicht aus § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG verkenne, dass der Gerichtshof der Europäischen Union bei Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit nicht zwischen Marktzugangsregelungen oder Berufszugangs- bzw. Berufswahlregelungen einerseits und Berufsausübungsregelungen andererseits unterscheide. Eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 AEUV liege vielmehr in jeder Maßnahme, die die Ausübung dieser Freiheit weniger attraktiv macht.[286] Die angefochtene Entscheidung stelle sich aber aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO), weil im Streitfall bereits der sachliche Anwendungsbereich

ENTSCHEIDUNGEN

Az. I ZR 123/25
„Rückkehrpflicht VI“
Urteil v. 03.06.2026

KERNAUSSAGE

Die in Art. 49 AEUV verbürgte Niederlassungsfreiheit ist nur bei grenzüberschreitenden Bezügen des Sachverhalts einschlägig.

FUNDSTELLEN

282 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.
283 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 26 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 04.09.25 – C-655/23 – juris, Rn. 52.
284 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 26.
285 BGH, Urteil vom 03.06.26- I ZR 123/25 – juris.
286 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 46 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 08.06.23 – C-50/21 – Prestige and Limousine – juris, Rn. 61.

des Art. 49 AEUV nicht eröffnet sei.[287] Die in Art. 49 AEUV verbürgte Niederlassungsfreiheit sei nur dann einschlägig, wenn ein Anknüpfungspunkt für die Anwendung des Unionsrechts vorliegt, insbesondere bei grenzüberschreitenden Bezügen des Sachverhalts. Dagegen fänden die Bestimmungen des AEU-Vertrags über die Freizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union keine Anwendung auf einen Sachverhalt, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen.[288] So liege es aber hier. Sowohl bei der Klägerin als auch bei der Beklagten handele es sich um deutsche Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Im Streitfall gehe es zudem ausschließlich um innerdeutsche Personenbeförderung, namentlich um einen Verstoß gegen die Rückkehrpflicht aus § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG im Stadtgebiet von Köln. Aus dem Umstand, dass die Beklagte Mietwagenfahrten über den Vermittlungsdienst Uber X ausführt, ergebe sich kein Auslandsbezug. Dabei könne offenbleiben, ob der im Streitfall maßgebliche Geschäftssitz von Uber X in Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika liege, wozu es an Feststellungen fehle. Selbst wenn der Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union läge, wäre mit Blick auf Uber X allein die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 Abs. 1 AEUV betroffen, die sich nach Art. 58 Abs. 1 AEUV jedoch nicht auf den – hier relevanten – Verkehrssektor erstrecke.[289]

c) „Österreichische Online-Beglaubigungsverfahren“ (§ 79 Abs. 9 i.V.m. § 69b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 öNotO; Art. 56, 75 AEUV)

Der II. Zivilsenat befasst sich in seiner Entscheidung vom 25. Februar 2026[290] mit der Frage, ob die österreichische Online-Beglaubigung gemäß § 79 Abs. 9 i.V.m. § 69b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 öNotO der deutschen Online-Beglaubigung gleichwertig ist und ob, falls dies verneint wird, dieses Ergebnis mit dem Unionsrecht zu vereinbaren ist.

Der Geschäftsführer der Beteiligten, einer im Handelsregister eingetragenen GmbH, hatte für diese die Änderung der inländischen Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Die qualifizierte elektronische Signatur des Geschäftsführers der Beteiligten wurde von dem Notar Mag. H. mit Amtssitz in Österreich unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung und damit im Wege des Online-Verfahrens beglaubigt.[291]

Der II. Zivilsenat klärt in diesem Zusammenhang, dass die österreichische Online-Beglaubigung gemäß § 79 Abs. 9 i.V.m. § 69b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 öNotO der deutschen Online-Beglaubigung sachlich nicht gleichwertig ist. Das Verfahrensrecht bei der Online-Beglaubigung nach österreichischem Recht entspreche nicht den tragenden Grundsätzen des für die Online-Beglaubigung geltenden deutschen Rechts.[292]

Hierbei stellt der Senat klar, die deutschen Regelungen verstießen in der vom Senat dargelegten Auslegung zu den Anforderungen an eine Substitution weder gegen Sekundär- noch Primärrecht der Europäischen Union.[293] Das deutsche Recht verstoße wegen der Vorgaben zum Auslesen des Lichtbilds

ENTSCHEIDUNGEN

Az. II ZB 13/24
„Österreichische Online-Beglaubigungsverfahren“
Beschluss v. 25.02.2026

KERNAUSSAGE

Die österreichische Online-Beglaubigung gemäß § 79 Abs. 9 i.V.m. § 69b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 öNotO ist der deutschen Online-Beglaubigung sachlich nicht gleichwertig.

FUNDSTELLEN

287 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 49.
288 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 50.
289 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 51 f.
290 BGH, Beschluss vom 25.02.26 – II ZB 13/24 – juris.
291 BGH, a.a.O.– juris, Rn. 1.
292 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.
293 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 33.

nicht gegen die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts und sei daher auch nicht einschränkend auszulegen.[294] Überdies verstoße die Nichtanerkennung der Online-Beglaubigung durch einen österreichischen Notar nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV).[295] Es beschränke zwar die in Art. 57 AEUV definierte Dienstleistungsfreiheit, wenn die österreichische Online-Beurkundung in Deutschland nicht anerkannt werde, wobei sowohl die aktive Dienstleistungsfreiheit des österreichischen Notars als auch die passive Dienstleistungsfreiheit seines Mandanten, also der Beteiligten als deutsche GmbH, betroffen seien.[296] Eine Beschränkung des durch Art. 56 AEUV garantierten freien Dienstleistungsverkehrs sei aber im Rahmen der Ausnahmeregelungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die in den nach Art. 62 AEUV auch auf dem Gebiet des freien Dienstleistungsverkehrs anwendbaren Art. 51 und Art. 52 AEUV ausdrücklich vorgesehen seien, gleichwohl zulässig oder könne, sollte die Beschränkung ohne Diskriminierung angewandt werden, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sofern sie geeignet sei, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das zu seiner Erreichung erforderliche Maß hinausgehe.[297]

Die vom deutschen Recht angeordnete Gleichwertigkeitsprüfung sei danach eine nicht diskriminierende und damit zulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit.[298] Mit der Gleichwertigkeitsprüfung würden keine höheren Anforderungen an eine im Ausland vorgenommene Online-Beglaubigung als an eine im Inland vorgenommene Online-Beglaubigung gestellt. Wenn die Online-Beglaubigung nach ausländischem Recht alle Grundprinzipien der deutschen Verfahrensvorschriften erfülle, werde sie als gleichwertig anerkannt. Die Voraussetzungen, nach denen eine Substitution stattfinde, bewirkten lediglich, dass Grundprinzipien des inländischen Verfahrensrechts nicht durch ausländisches Recht unterlaufen werden. Es würden damit keine höheren Anforderungen an das ausländische Recht gestellt als an deutsche Notare nach deutschem Recht.[299] Die vorgenommene Gleichwertigkeitsprüfung sei aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt.[300] Sie sei geeignet, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und gehe nicht über das zu seiner Erreichung erforderliche Maß hinaus.[301] Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass es sich „nur“ um eine Beglaubigung und eine in Rede stehende Eintragung der Geschäftsanschrift handele. Es sei nicht ersichtlich, dass die berechtigten Allgemeininteressen bei der Online-Beglaubigung im Vergleich zur Online-Beurkundung von deutlich geringerem Gewicht seien, wie sich aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 09. März 2017 ergebe.[302] Die Anforderungen an die Online-Beglaubigung und deren Substitution seitens österreichischer Online-Beglaubigungen gingen auch nicht weiter als zur Verfolgung der dargestellten Zwecke erforderlich und bedeuten keine unverhältnismäßige Beschränkung.[303]

Für diese Beurteilung bestehe entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde auch keine Notwendigkeit, nach Art. 267 AEUV eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs einzuholen.[304]

FUNDSTELLEN

294 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 34.
295 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35.
296 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 36 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 09.03.17 – C-342/15 – Piringer – juris, Rn. 49 ff.
297 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37 unter Verweis auf EuGH – C-342/15 – a.a.O.–juris, Rn. 53.
298 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38.
299 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 39.
300 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 40.
301 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 40.
302 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 41 unter Verweis auf EuGH – C-342/15 – a.a.O.– juris, Rn. 59 ff.
303 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 42.
304 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 43.

d) „Vereinbarkeit der Prozesskostenhilfe für juristische Personen mit dem Unionsrecht“ (§ 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO; Art. 3 Abs. 1 Prozesskostenhilfe-RL; Art. 47 GRCh)

Der IX. Zivilsenat befasst sich in seinem Beschluss vom 11. Juni 2026[305] mit der Vereinbarkeit der Vorschrift in § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO mit dem Unionsrecht. § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO regelt, dass eine juristische Person oder parteifähige Vereinigung, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet oder dort ansässig ist, Prozesskostenhilfe erhält, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde (§ 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO).[306]

Der Senat sieht die Vorschrift in § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO als mit Unionsrecht vereinbar an. Sie stehe sowohl mit der Richtlinie 2003/8/EG vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (im Folgenden: Prozesskostenhilfe-RL) als auch mit dem in Art. 47 GRCh verankerten Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes in Einklang. Sie benachteilige auch nicht Unternehmen mit (Verwaltungs-)Sitz in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum.[307]

Art. 3 Abs. 1 Prozesskostenhilfe-RL verleihe nur natürlichen Personen, nicht aber juristischen Personen einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe.[308]

Auch Art. 47 GRCh sei nicht verletzt. Dies sei in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geklärt.[309] Ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV sei deshalb nicht geboten.[310] Der in Art. 47 GRCh verankerte Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes sei dahin auszulegen, dass seine Geltendmachung durch juristische Personen nicht ausgeschlossen sei und dass er u.a. die Befreiung von der Zahlung des Gerichtskostenvorschusses und/oder der Gebühren für den Beistand eines Rechtsanwalts umfassen könne.[311] Der nationale Richter habe insoweit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe eine Beschränkung des Rechts auf Zugang zu den Gerichten darstellten, die dieses Recht in seinem Wesensgehalt selbst beeinträchtigten, ob sie einem legitimen Zweck dienten und ob die angewandten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stünden.[312] Insbesondere bei juristischen Personen könne der nationale Richter deren Verhältnisse in Betracht ziehen. So könne er u.a. die Gesellschaftsform der in Rede stehenden juristischen Person, das Bestehen oder Fehlen von Gewinnerzielungsabsicht sowie die Finanzkraft ihrer Gesellschafter oder Anteilseigner und deren Möglichkeit be-

ENTSCHEIDUNGEN

Az. IX ZA 16/25
„Vereinbarkeit der Prozesskostenhilfe für juristische Personen mit dem Unionsrecht“
Beschluss v. 11.06.2026

KERNAUSSAGE

Die Vorschrift in § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO ist mit Unionsrecht vereinbar.

FUNDSTELLEN

305 BGH, Beschluss vom 11.06.26 – IX ZA 16/25 – juris.
306 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 3.
307 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 4.
308 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 5.
309 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 6 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 22.12.10 – C-279/09 – juris.
310 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 6.
311 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 7 unter Verweis auf EuGH – C-279/09 – a.a.O. – juris, Rn. 59.
312 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 7 unter Verweis auf EuGH – C-279/09 – a.a.O. – juris, Rn. 60.

rücksichtigen, sich die zur Einleitung der Rechtsverfolgung erforderlichen Beträge zu beschaffen.[313] Der Umstand, dass mit der begehrten Rechtsverfolgung der Mitgliedstaat aus unionsrechtlicher Staatshaftung in Anspruch genommen werde, führe zu keiner anderen Bewertung.[314]

Daran gemessen sei der nationale Gesetzgeber unionsrechtlich nicht gehindert, die Gewährung von Prozesskostenhilfe für juristische Personen nicht nur an die Voraussetzung zu binden, dass die juristische Person und die am Rechtsstreit wirtschaftlich Beteiligten dessen Kosten nicht aufzubringen vermögen, sondern zusätzlich an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die Unterlassung der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Durch das Erfordernis, dass die Unterlassung der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde, solle verhindert werden, dass mittellose Verbände – erst recht solche mit Gewinnerzielungsabsicht – eigene wirtschaftliche Interessen auf Kosten der Allgemeinheit verwirklichten. Es trage den besonderen Verhältnissen der juristischen Personen und rechtsfähigen Vereinigungen Rechnung, die eine von der Rechtsordnung anerkannte Existenzberechtigung nur dann besitzen, wenn sie in der Lage seien, ihre Ziele aus eigener Kraft zu verfolgen. Die Regelung verfolge somit einen legitimen Zweck, sei zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich und beeinträchtige das Grundrecht aus Art. 47 GRCh nicht in seinem Wesensgehalt. Etwaigen Belangen des Unionsrechts könne durch Auslegung des Begriffs der allgemeinen Interessen im konkreten Einzelfall Rechnung getragen werden.[315]

Die Regelung benachteilige auch keine Unternehmen aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum. Der Anwendungsbereich des zuvor auf inländische juristische Personen und Personenvereinigungen beschränkten § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO sei durch das EG-Prozesskostenhilfegesetz vom 15. Dezember 2004 auf Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum erweitert worden. Mit der Neuregelung sei der bis dahin bestehende Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot beseitigt worden.[316]

e) EuGH-Vorlage: „Online-Diagnose“ (§ 9 HWG; Art. 56 AEUV)

In der Sache „Online-Diagnose“ legt der I. Zivilsenat mit Beschluss vom 26. März 2026[317] dem EuGH die Frage vor, ob die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV einer Regelung wie in § 9 HWG entgegensteht, die die Werbung für eine nicht den im Inland anerkannten fachlichen Standards entsprechende Fernbehandlung durch in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige Ärzte verbietet. Hintergrund des Rechtsstreits ist die von der Klägerin angegriffene Internetseite der in Deutschland ansässigen Klägerin, auf der Verbrauchern die Vermittlung einer ärztlichen Konsultation in Irland ansässiger Kooperationsärzte hinsichtlich bestimmter Krankheitsbilder sowie der ggf. erforderliche Medikamentenbezug über eine kooperierende Versandhandelsapotheke angeboten werden; zur Behandlung einzelner Krankheitsbilder soll der Besucher dieses Online-Auftritts mittels eines online auszufüllenden Fragebogens eine „Online-Diagnose“ und eine ärztliche Verschreibung in Form eines Rezepts für ein Arzneimittel gegen die genannten Beschwerden erhalten.

ENTSCHEIDUNGEN

Az. I ZR 118/24
„Online-Diagnose“
Beschluss v. 26.03.2026

KERNAUSSAGE

Steht es mit der durch Art. 56 AEUV gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit im Einklang, bei der Anwendung von § 9 HWG auf die im Inland allgemein anerkannten fachlichen Standards abzustellen?

FUNDSTELLEN

313 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 7 unter Verweis auf EuGH – C-279/09 – a.a.O. – juris, Rn. 62.
314 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 7 unter Verweis auf EuGH – C-279/09 – a.a.O. – juris, Rn. 57 f.
315 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 8.
316 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 9.
317 BGH, Beschluss vom 26.03.26 – I ZR 118/24 – juris.

Gemäß § 9 Satz 1 HWG ist eine Werbung u.a. für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten unzulässig, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen beruht (Fernbehandlung). Dies gilt gemäß Satz 2 der Bestimmung nicht für die Werbung für Fernbehandlungen, die unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgen, wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher fachlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Arzt nicht erforderlich ist.[318] Der Rechtsstreit, so der Senat, werfe die klärungsbedürftige Frage auf, ob es mit der durch Art. 56 AEUV gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit im Einklang steht, bei der Anwendung von § 9 HWG auf die im Inland allgemein anerkannten fachlichen Standards abzustellen. Das an ein in Deutschland ansässiges Unternehmen gerichtete Verbot, in Deutschland für eine von in Irland ansässigen, mit dem deutschen Unternehmen verbundenen Ärzten unter Verwendung eines im Internet bereitgestellten Fragebogens erbrachte Behandlung eines Krankheitsbilds zu werben, greife zu Lasten der in Irland ansässigen Partnerärzte in die durch Art. 56 AEUV gewährleistete Dienstleistungsfreiheit ein.[319] Nach eigener Auffassung des Senats ist dieser Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit aber durch den Schutz der Gesundheit gerechtfertigt.[320]

FUNDSTELLEN

318 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12.

319 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.

320 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.

V ABSCHNITT V
Entscheidungen zur Europäischen Menschenrechtskonvention

a) „Auswahl der Kandidaten durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof“ (Art. 6 Abs. 1 EMRK)

Der Senat für Anwaltssachen klärt in dem bereits erwähnten Urteil vom 06. Februar 2026[321], der Senat sei auch im vorliegenden Verfahren ein auf Gesetz beruhendes sowie unabhängiges und unparteiisches Gericht i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK.[322] Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.[323]

Bei der Entscheidung, ob ein Gericht „auf Gesetz beruht“, ist – so der Senat – unter „Gesetz“ jede Bestimmung des innerstaatlichen Rechts zu verstehen, einschließlich insbesondere Bestimmungen betreffend die Unabhängigkeit der Mitglieder eines Gerichts, die im Falle der Verletzung die Teilnahme eines oder mehrerer Richter an der Prüfung des Falles „unrechtmäßig“ machen würde.[324] Um festzustellen, ob ein Gericht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK als „unabhängig“ angesehen werden könne, sei u.a. zu berücksichtigen, wie und für wie lange seine Mitglieder ernannt werden, ob und welche Garantien gegen Druck von außen bestünden und ob der Spruchkörper sich als unabhängig darstelle. An der Unabhängigkeit fehle es, wenn objektiv gesehen ein erheblicher Grund bestehe, an der Unparteilichkeit des Gerichts zu zweifeln. Dieser sogenannte objektive Test betreffe hauptsächlich hierarchische oder andere Beziehungen zwischen den Richtern und anderen Beteiligten des Verfahrens.[325] In diesem Sinne beruhe die Zuständigkeit des Senats für Anwaltssachen und dessen Zusammensetzung auf gesetzlichen Vorschriften.[326] Die Unabhängigkeit des Senats werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Präsidentin des Bundesgerichtshofs zudem auch Dienstvorgesetzte der Richter am Bundesgerichtshof sei.[327] Angesichts der in Deutschland bestehenden und dort auch in der Rechtswirklichkeit beachteten Schutzvorrichtungen und Garantien für die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 GG, § 1 GVG, §§ 25 ff. DRiG) bestehe aus objektiver Sicht kein begründeter Anlass für die Besorgnis, dass Richter über Wahlentscheidungen, an denen der Präsident ihres Gerichts mitgewirkt habe, nicht mit der gebotenen Unparteilichkeit befinden könnten, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten. Eine derartige Besorgnis rechtfertige sich weder aus der Mitwirkung des Präsidenten im Präsidium des Gerichts noch aus seiner Dienstaufsichtsbefugnis.[328] Das gerichtliche Verfahren genüge den Anforderungen an ein faires Verfahren i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK. Sowohl die Zuständigkeit des Senats als auch das Verfahren sei gesetzlich geregelt. Die Zuständigkeit des Senats ergebe sich aus § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO. § 112c Abs. 1

ENTSCHEIDUNGEN

Az. AnwZ 1/24
„Auswahl der Kandidaten durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof“
Urteil v. 06.02.2026

KERNAUSSAGE

Der Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof ist auch in einem gerichtlichen Verfahren, welches die Kandidatenauswahl des Wahlausschusses für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof betrifft, ein auf Gesetz beruhendes sowie unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK.

FUNDSTELLEN

321 BGH, Urteil vom 06.02.26 – AnwZ 1/24 – juris.
322 BGH, a. a. O. – juris, Rn. 53.
323 BGH, a. a. O. – juris, Rn. 54.
324 BGH, a. a. O. – juris, Rn. 55.
325 BGH, a. a. O. – juris, Rn. 56.
326 BGH, a. a. O. – juris, Rn. 57.
327 BGH, a. a. O. – juris, Rn. 60.
328 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 61.

Satz 1 BRAO bestimme, dass – soweit die Bundesrechtsanwaltsordnung keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthalte – die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend gelten. Damit gebe die Verwaltungsgerichtsordnung die möglichen Klagearten, die Sachurteilsvoraussetzungen und das Verfahren im jeweiligen Rechtszug vor. § 112d BRAO wiederum bestimme, gegen wen die Klage zu richten sei.[329]

b) *„Leihmutterschaft“ (Art. 8 EMRK)*

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XII ZB 220/25
„Leihmutterschaft“
Beschluss v. 13.05.2026

Der XII. Zivilsenat beschäftigt sich in seiner bereits genannten Entscheidung vom 13. Mai 2026[330] mit der Vereinbarkeit seines Ergebnisses über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die im Falle der Leihmutterschaft die rechtliche Elternschaft zu dem Kind den genetisch nicht mit ihm verwandten Wunscheltern zuweist, mit Art. 8 EMRK. Siehe insofern unsere Ausführungen unter dem Abschnitt III. „Weitere Entscheidungen zum Öffentlichen Recht“ unter d) „Leihmutterschaft“.

c) *„Klimaschutzklage“ (Art. 8 EMRK)*

ENTSCHEIDUNGEN

Az. VI ZR 334/23
„Klimaschutzklage“
Urteil v. 23.03.2026

Der VI. Zivilsenat setzt sich in dem benannten Urteil vom 23. März 2026[331] mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK auseinander. Siehe insoweit unsere Ausführungen unter dem Abschnitt III. „Weitere Entscheidungen zum Öffentlichen Recht“ unter a) „Klimaschutzklage“.

Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab) · Dr. Christin Schultze
KARLSRUHE, OKTOBER 2026

[i] BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

FUNDSTELLEN

329 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 64.

330 BGH, Beschluss vom 13.05.26 – XII ZB 220/25 – juris; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.

331 BGH, Urteil vom 23.03.26 – VI ZR 334/23 – juris; siehe auch die ähnliche Entscheidung des VI. Zivilsenats – Urteil vom 23.03.26 – VI ZR 365/23 – juris.